

**Der Grosse Rat
des Kantons Bern** **Le Grand Conseil
du canton de Berne**

Montag (Nachmittag), 7. September 2017

Polizei- und Militärdirektion**41 2012.POM.1 Gesetz
Gesetz über den Justizvollzug (Justizvollzugsgesetz, JVG)****1. Lesung**

Präsidentin. Wir schauen schnell, ob Regierungsrat Käser bereits anwesend ist. Wir haben ihm einen bisschen späteren Zeitpunkt angegeben. Sie haben es bemerkt, bei den beiden letzten Traktanden waren wir sehr schnell. Wir schauen schnell, ob er anwesend ist. – Also, Herr Regierungsrat Käser ist noch nicht da. Wir hatten ihn ursprünglich auf 14.15 Uhr bestellt und haben ihm dann gesagt, es könne doch schon 14.00 Uhr werden. Das sind jeweils so die Überlegungen. Darum sind wir übrigens sehr froh, wenn wir jeweils im Voraus wissen, ob Motionen und Postulate unbestritten sind oder wenn Sie sie zurückziehen, damit wir das Ganze wirklich gut durchdenken und planen können. Und selbst dann gibt es Fehler. Das bedeutet, wir werden nun eine Pause von ungefähr zehn Minuten machen, bevor wir die Beratungen wieder aufnehmen.

(Kurzer Unterbruch, Herr Regierungsrat Käser trifft bereits nach wenigen Minuten ein.)

Präsidentin. Ich bin beinahe versucht, das Bonmot meines Vorgängers zu benutzen – die zehn Minuten waren sehr kurz. Herr Regierungsrat Käser ist bereits anwesend und darum fahren wir nun mit Traktandum 41 weiter. Wir haben draussen geläutet, das heisst, auch diejenigen, die jetzt nach draussen gegangen sind, müssten realisiert haben, dass wir weiterfahren. Ich möchte Ihnen kurz darlegen, wie wir die Behandlung von Traktandum 41 gestalten möchten. Ich möchte mit einer Eintretensdebatte starten. Danach folgt der Rückweisungsantrag Grüne (Machado) und dann gehen wir zur Detailberatung über. Es liegen ja sehr viele Anträge vor. Diese haben wir in Gruppen gebündelt. Die Anträge zu den Artikeln 9, 10 und 11 möchten wir gemeinsam beraten. Dann folgen die Anträge zu Artikel 14, die Anträge zu den Artikeln 15 und 16 und danach alle Anträge ab Artikel 19. Wir wissen, dass es Leute gibt, die finden, dass man die Anträge ab Artikel 19 mehr auseinander nehmen müsste, weil es relativ viel ist. Ich werde mir aber erlauben, bei den Redezeiten grosszügig zu sein. Dies weil wir den Eindruck haben, dass es für praktisch alle so stimmt, daraus einen grossen Stapel zu machen. Wir haben es auch mit der Kommission angeschaut und sie ist ebenfalls einverstanden. Ich wiederhole noch einmal, das erste Bündel besteht aus Artikel 9, 10 und 11, danach folgt Artikel 14, danach Artikel 15 und 16 und danach alles ab Artikel 19. Ich hoffe, dass sie einverstanden sind mit der so durchzuführenden Debatte dieses Gesetzes. Wir starten nun also mit der ersten Lesung. Es handelt sich um eine freie Debatte. Vorberaten wurde das Gesetz über den Justizvollzug in der SiK. Die Kommissionsmehrheit wird durch Grossrat Wenger vertreten. Ihm gebe ich nun in der Eintretensdebatte als erstes das Wort.

Eintretensdebatte

Markus Wenger, Spiez (EVP), Kommissionspräsident der SiK. In der Sicherheitskommission hatten wir die Gelegenheit, dieses Gesetz zu beraten. Wir wurden dabei begleitet von Frau Eugster, einer jungen, dynamischen Juristin, bei der wir über ihre grosse, juristische Kompetenz gestaunt haben, die sie an den Tag legte und wirklich recht spontan auf teilweise ziemlich knifflige Fragen immer wieder Antworten wusste. Sie konnte das Ganze auch sehr gut in den juristischen Prozess einordnen. Für mich als Fensterbauer ist es ja nicht ganz einfach, mich in so ein Gesetz hineinzufinden.

denken. Was ich aber weiss, ist: Wenn ein Haus gebaut wird, ist ein Fundament nötig, es bracht Wände und erst danach können die Fenster und die Küche und anderes kommen. Das hat mir geholfen, bei diesem Gesetz Folgendes zu verstehen: Wenn ein Gesetz gebaut wird, so gibt es erst einmal das Gesetz. Danach gibt es Verordnungen und darunter gibt es dann eben noch Hausordnungen und andere Weisungen. Diese gesetzliche Hierarchie hat mir geholfen, zu verstehen, wie ein Gesetz aufgebaut ist.

Bei diesem Justizvollzugsgesetz geht es um eine Totalrevision. Um es wieder in Worten zum Bauen auszudrücken: Es bleibt kein Stein auf dem anderen. Man baut hier eine neue Systematik auf und nimmt Rücksicht auf die ganze Weiterentwicklung in der Rechtsprechung der vergangenen Jahre. Wichtig ist zudem, dass die ganze Thematik der Personendaten hier Einzug gehalten und natürlich an Bedeutung gewonnen hat durch alle die Mediensachen und Big Date usw. Ziel ist, dass in dem Gesetz nur das geregelt wird, was nötig ist. Man wiederkaut nicht nationales Gesetz, sondern packt diejenigen Sachen hinein, die wir im Kanton Bern regeln müssen.

Das Gesetz, welches wir beraten werden, ist auch nichts Revolutionäres. Das heisst, man will den Justizvollzug nicht völlig umkrempeln, sondern das, was man aus der Erfahrung weiss und was man gemacht hat, auf eine entsprechende juristische Grundlage stellen. Es gab innerhalb der Kommission viele Anträge; wir haben viel beraten. Davon geblieben sind nun am Schluss noch fünf Anträge der Kommissionsmehrheit und der Kommissionsminderheit. Wir haben zwei Anträge der Regierung, die noch hinzukamen. Mehr dazu erfahren Sie später während der Beratung. Es gibt eine Reihe Anträge von den Grünen und der SP, die wir alle – nicht immer genau im gleichen Wortlaut, wie sie jetzt vorliegen – in der Kommission inhaltlich behandelt haben. Sie wurden alle mit einer Mehrheit von 12 bis 14 Neinstimmen abgelehnt. Bei den entsprechenden Anträgen werde ich jeweils gerne die Meinung der Kommission mit einer Begründung und der Anzahl der Ja- und Neinstimmen kundtun. Wir führten mit den zuständigen Leuten der POM eine sehr zielorientierte Zusammenarbeit für die Beratung des Gesetzes. Ich bin überzeugt, dass dies eine gute Grundlage ist, um jetzt hier im Parlament eine speditive und gute Lösung für die Formulierung dieses doch wichtigen Bestandteils des Justizvollzugs zu finden.

Präsidentin. Möchte sich die Minderheit der Kommission auch in der Eintretensdebatte äussern? – Ich sehe keine Reaktion. Aber Grossrat Wenger möchte noch einmal etwas sagen.

Markus Wenger, Spiez (EVP), Kommissionspräsident der SiK. Ich habe den Punkt des Eintretens nicht erwähnt. Wir haben am Schluss der Beratung dieses Gesetzes das Ganze mit 17 Jastimmen ohne Gegenstimmen gutgeheissen und so verabschiedet.

Präsidentin. Dann kommen wir nun zu den Fraktionssprechenden.

Philippe Müller, Bern (FDP). Wir haben ein gutes, zeitgemässes Gesetz im Entwurf vorliegen. Es löst das alte Gesetz über den Straf- und Massnahmenvollzug aus dem Jahr 2004 ab. Es gibt Modernisierungen und Anpassungen und auch Gesetzesänderungen auf anderer Ebene, wie das der Kommissionspräsident ausgeführt hat. Es findet jetzt Anwendung auf alle Formen des Freiheitsentzugs für Erwachsene und Jugendliche, der Umgang mit Personendaten wird vertieft betrachtet usw. In der Sache selber gibt es keine grossen Änderungen im Vergleich zum vorherigen Gesetz. Es ist also eigentlich eine unproblematische Vorlage. Auch von der Verwaltung wurde gute Arbeit geleistet.

So weit so gut. Ein bisschen speziell war, dass wir sehr viele Anträge hatten, die jetzt, zum Teil leicht angepasst oder sogar in der gleichen Form, wiederholt werden, obwohl sie in der Kommission klar abgelehnt wurden. Die Anträge wurden insbesondere von grüner Seite von Simone Machado und von der SP gestellt und kommen praktisch alle aus der Küche der Demokratischen Jurist_innen. Das ist selbstverständlich machbar – verstehen Sie mich nicht falsch. Andere holen auch geistige Nahrung bei Verbänden usw. Aber ich denke, es ist doch auch aufschlussreich, zu wissen, woher diese Anträge stammen. In diesem Zusammenhang möchte ich noch sagen, worum es bei vielen dieser Anträge geht. Es geht nämlich darum, die Arbeit der Behörden und der Sicherheitsorgane zu erschweren und für die Insassen Erleichterungen hinzubekommen. Sie führen zum Teil aber auch zu administrativem Leerlauf und zu zusätzlichen Kosten. Und in diesem Zusammenhang möchte ich Sie schon an den Zweck dieses Gesetzes erinnern. Es geht im Wesentlichen darum, den Umgang mit verurteilten Straftätern zu regeln. Es handelt sich also nicht um Kunden – ein Begriff, der in anderen Zusammenhängen inflationär verwendet wird –, sondern um verurteilte Straftä-

ter. Und man muss in diesem Zusammenhang auch wissen, dass das neue Gesetz selbstverständlich alle Vorgaben von internationalen Konventionen und dergleichen, die da anwendbar sind, enthält. Wir bitten Sie also bereits jetzt, alle die Anträge von linksgrüner Seite abzulehnen. Sie sind unnötig. Wir bitten Sie, auf das Gesetz einzutreten.

Urs Graf, Interlaken (SP). Die SP-JUSO-PSA-Fraktion steht grundsätzlich hinter dem vorgelegten Justizvollzugsgesetz und findet es richtig, dass alle Formen von Freiheitsentzug für Erwachsene und für Jugendliche in einem Gesetz zusammengefasst werden. Drei Punkte sind für die SP-JUSO-PSA-Fraktion von grosser Bedeutung. Erstens, was ist eigentlich das Ziel von Strafen und Massnahmen? Es handelt sich immerhin um den wesentlichsten Eingriff in die persönliche Freiheit von Bürgerinnen und Bürgern. Zweitens, wie weit können einzelne Handlungen an Private ausgelagert werden? Drittens, grundsätzlich sind Eingriffe in die persönliche Freiheit auf der Ebene des Gesetzes zu lösen und nicht ohne Not in die Verordnung zu verweisen.

Zum ersten Punkt ist Folgendes zu sagen: Unbestritten ist, dass unsere Gesellschaft ohne erhebliche Eingriffe in die persönliche Freiheit von Grenzüberschreitenden nicht auskommt. Die Idee, die früher beispielsweise populär war, durch zivilrechtlichen Ausgleich genügend Abschreckungspotenzial aufzubauen, ist an den gesellschaftlichen Realitäten gescheitert. Der SP-JUSO-PSA-Fraktion ist es aber ganz wichtig, dass in diesem Gesetz darauf hingewiesen wird, was das Hauptziel von Massnahmen und insbesondere von Strafen ist – nämlich Resozialisierung. Auch wenn dieses Prinzip im Bundesrecht verankert ist, gehört es doch irgendwie in diese Gesetzgebung hinein. Der zweite wichtige Punkt für die SP-JUSO-PSA-Fraktion ist die Frage, inwieweit Vollzugseinheiten an Private ausgegliedert werden können, handelt es sich doch im Prinzip um eine hoheitliche Aufgabe. Hier müssen restriktive Vorgaben vorliegen, Kontrollmechanismen müssen gut überlegt sein. In dem Umfeld ist für uns ein Outsourcing denkbar. Wie weit das gehen kann, wird innerhalb der SP-JUSO-PSA-Fraktion kontrovers diskutiert. Drittens zu den Vollzugseinrichtungen. Artikel 9 und folgende enthalten Aufgaben, die erheblich in die persönliche Freiheit der einzelnen Leute eingreifen. Darum sind Aufzählungen derselben grundsätzlich im Gesetz und grundsätzlich abschliessend zu platzieren. Betreffend die Rechte der Gefangenen findet in der SP-JUSO-PSA-Fraktion der vorliegende Gesetzesentwurf zum Teil Zustimmung, zum Teil gibt es gewisse Abänderungsanträge. Aber Eintreten werden wir auf jeden Fall.

Simone Machado Rebmann, Bern (GPB-DA). Die grüne Fraktion ist für Eintreten auf das Gesetz. Wir halten es aber für vor allem in zwei Punkten, die ich jetzt hier ausführe, doch für revolutionär. Freiheitsstrafen sollen nämlich in Zukunft in privaten Einrichtungen vollzogen werden können und Gewaltanwendung von privaten Personen soll zugelassen werden. Es werden weiter die Grundrechte von Eingewiesenen geschwächt. Das sind doch grundsätzliche Fragen, die wir hier debattieren müssen. Denn wir sind nämlich der Gesetzgeber. In der Verfassung des Kantons Bern steht in Artikel 74, dass der Grosse Rat die Gesetze erlässt. Beratungen sind öffentlich, dies wiederum ist in der Informationsgesetzgebung geregelt. Die Öffentlichkeit der Gesetzgebung ist ein Element der repräsentativen Demokratie. Durch sie wird die Vielfalt der Motive, Meinungen und Intensionen sichtbar, die für oder gegen eine Lösung sprechen. Damit wird auch Gelegenheit für Kritik geschaffen. Nach Immanuel Kant, einem wichtigen Denker der Aufklärung, ist die Publizität der Gesetzgebung ein Prüfstein des legitimen Rechts. Kommissionssitzungen sind nicht öffentlich. Wichtige Fragen und Entscheidungen müssen hier im Plenum öffentlich debattiert werden. Das Stimmvolk bzw. die Bevölkerung hat ein Anrecht zu wissen, wieso wir uns für oder gegen eine Lösung aussprechen. Eines der Themen, die hier debattiert werden sollen, ist beispielsweise eben gerade die Frage, ob wir in Zukunft Freiheitsstrafen in privaten Einrichtungen vollziehen wollen und ob private Personen in Zukunft physische Gewalt anwenden können. Das ist eine Frage, die öffentlich debattiert werden muss. Hier braucht es eine Haltung dazu.

Samuel Leuenberger, Trubschachen (BDP). Die BDP wird auf das Gesetz eintreten. Wir halten den Gesetzesentwurf, so wie er aus der Kommission kommt, für eine in sich konsistente Sache. Wir verwehren uns auch gegen allfällige Vorwürfe, wonach der Gesetzesentwurf in gewissen Teilen nicht menschenrechts- und verfassungskonform sein sollte. Sie haben sicher alle im Vorfeld dieser Session auch entsprechende Schreiben erhalten. Ich möchte aber noch auf etwas aufmerksam machen, das bereits angetönt wurde. Wir haben mit diesem Gesetz eine gesetzliche Grundlage für den Straf- und Massnahmenvollzug geschaffen. Straf- und Massnahmenvollzug gilt unter anderem zu denjenigen Bereichen staatlichen Handelns, die direkt in die Grundrechte einzelner Personen und

sogar bis direkt in den Kerngehalt der Grundrechte eingreifen. Darum erachte ich persönlich es als sehr sinnvoll, wenn wir uns hier in der Gesetzesdebatte auch die entsprechende Mühe und Zeit nehmen, um zu argumentieren, warum wir gewisse Anträge annehmen und gewisse ablehnen. Die BDP wird sich grossmehrheitlich gegen die Anträge von linker Seite zur Entschärfung des Straf- und Massnahmenvollzugs- und Justizvollzugsgesetzes wehren. Wir müssen auch zur Kenntnis nehmen – da wiederhole ich die Aussage von Kollega Müller –, dass wir hier eine Grundlage schaffen für den Straf- und Massnahmenvollzug von verurteilten Straftäterinnen und Straftätern. Wir haben es hier also nicht mit einem Kindergartenkind zu tun, bei dem wir regeln müssen, wie es auf den Spielplatz geht, sondern wir haben es mit Leuten zu tun, die unter Umständen auch die öffentliche Sicherheit gefährden können. Da gilt es, auch von Seiten des Gesetzgebers und des Parlaments, die nötige Vorsicht zugunsten der öffentlichen Sicherheit walten zu lassen und somit auch die nötigen Grundlagen zu schaffen, damit der Straf- und Massnahmenvollzug in einer geordneten und sicheren Bahn abgehandelt werden kann. Wir werden zu den einzelnen Anträgen bei den einzelnen Artikeln noch zu sprechen kommen, sofern das Gesetz nicht zurückgewiesen wird.

Nathan Güntensperger, Biel/Bienne (glp). Es wurde schon Vieles gesagt, auch gerade vom Kommissionspräsidenten. Die Grünliberalen anerkennen die Notwendigkeit der Totalrevision des ehemaligen Straf- und Massnahmenvollzugsgesetzes inklusive der Umbenennung in Justizvollzugsgesetz. Wie im Vortrag erwähnt, entspricht der Name der wirklichen Gegebenheit, nämlich dem Vollzug von Justizmassnahmen respektive Justizentscheiden in ihrer Gesamtheit. Veränderungen im Strafvollzug, Veränderungen im Strafgesetzbuch, die Einführung von elektronisch überwachtem Strafvollzug, das Handling von Personendaten sowie diverse Empfehlungen zur Überprüfung von Bestimmungen durch die nationale Kommission zur Verhütung von Folter und internationalen Organisationen haben diese Revision nötig gemacht. Ich will hier gar nicht zu viele Worte verlieren. Die Grünliberalen sind mit diesem Gesetz in der vorgelegten Version einverstanden und ich möchte hier den Verantwortlichen der POM für die gute Arbeit danken. Wir werden voraussichtlich alle Anträge von Links-Grün ablehnen und voraussichtlich den Mehrheitsanträgen aus der Kommission beipflichten.

Ernst Tanner, Ranflüh (EDU). Die EDU-Fraktion ist für Eintreten. Wir sind einverstanden mit dem neuen Gesetz. In der Kommission wurden die meisten der vorliegenden Anträge besprochen und grossmehrheitlich abgelehnt. Die EDU lehnt den Rückweisungsantrag an die Regierung seitens der Grünen ab. Wir werden aber auch alle Minderheitsanträge der Version 3 ablehnen.

Etienne Klopfenstein, Corgémont (SVP). La loi sur l'exécution judiciaire a fait l'objet d'une révision totale. Elle repose sur une base beaucoup plus large, puisqu'elle inclut toutes les formes de privation de liberté dans tous les types d'établissements. Elle est adaptée à notre société contemporaine et aux lois actuelles. Le groupe UDC soutient de manière unanime la nouvelle loi sur l'exécution judiciaire. Il est à relever que l'administration et la Direction de la POM ont bien préparé la proposition de cette nouvelle loi. Dans le cadre de la Commission de la sécurité, nous avons eu l'occasion de discuter largement au sujet de cette loi, nous avons reçu de la part des professionnels de la POM les réponses à nos questions et les amendements ont été discutés. Dans le document que vous avez reçu, il n'y a que très peu de différences entre les propositions du Conseil-exécutif et celles de la Commission. Nous proposons de soutenir les propositions du Conseil-exécutif; les propositions de la majorité de la Commission ne sont que des précisions d'ordre rédactionnel. Pour tous les amendements de Mme Machado qui ont été déposés, ils ont déjà été discutés en Commission. Le groupe UDC demande de refuser tous ces amendements. Nous sommes pour une entrée en matière de cette loi.

Präsidentin. Es haben sich keine weiteren Fraktionen mehr gemeldet. Wünscht der Regierungsrat das Wort. – Ja, Regierungsrat Hans-Jürg Käser hat das Wort.

Hans-Jürg Käser, Polizei- und Militärdirektor. Ich danke für diese Eintretensdebatte und auch für die positive Wertung der Vorarbeit, die geleistet wurde. Ich bin natürlich froh, wenn der Rat auf das Gesetz eintritt. Wir bereiten nicht Gesetze vor, damit sie im Grossen Rat zurückgewiesen werden – namentlich wenn sie nötig sind und wenn sie in der Stossrichtung doch nach Auffassung einer grossen Mehrheit hier im Saal in die richtige Richtung gehen. Ich bin froh, wenn Sie den Rückweisungsantrag ablehnen.

Präsidentin. Wir sind noch in der Eintretensdebatte und nun eigentlich am Ende angelangt. Ich habe von niemandem gehört, dass Eintreten bestritten würde. Bestreitet jemand das Eintreten? – Nein, somit treten wir darauf ein.

Antrag Grüne (Machado Rebmann, Bern)

Rückweisung des Gesetzes an die Regierung zur Änderung zwecks Ausschluss des Vollzugs von Freiheitsstrafen in privaten Einrichtungen sowie der Gewaltanwendung von privaten Personen, zwecks Einhaltung des Legalitätsprinzips, Verankerung der Rechte der Eingewiesenen, Gewährleistung der physischen und psychischen Integrität, Einhaltung der informationellen Selbstbestimmung und Verbesserung des Rechtsschutzes

Präsidentin. Wir kommen nun zum Rückweisungsantrag Grüne. Ich mache Sie darauf aufmerksam, es geht um den Rückweisungsantrag Version 2 in Ihren Unterlagen. Wenn wir danach zu den Anträgen zur Gesetzgebung kommen werden, gilt Version 3. Dies, damit wir alle vom Selben sprechen. Rückweisungsantrag in der Version 2 gibt es nur noch denjenigen der Grünen, alle anderen wurden hier auf diesem Blatt gestrichen. Ich hoffe, Sie haben dasselbe Papier vor sich. Als erstes gebe ich Grossrätin Machado das Wort, damit sie ihren Rückweisungsantrag begründen kann.

Simone Machado Rebmann, Bern (GPB-DA). Das Justizvollzugsgesetz will, wie erwähnt, Freiheitsstrafen in privaten Einrichtungen und die Anwendung von physischer Gewalt zulassen. Das ist schon ein Novum. Für den Vollzug von Freiheitsstrafen bildet das Bundesrecht den Rahmen. Im Moment ist es noch nicht generell zulässig, Freiheitsstrafen in privaten Einrichtungen zu vollziehen. Das Strafgesetzbuch lässt nur den Vollzug von Strafen in Form von Halbgefangenschaft, Arbeitsexternat sowie Massnahmen in privaten Einrichtungen zu. Es sind Bereiche, wo weniger Sicherheit nötig ist oder Therapie und Behandlung im Vordergrund stehen. Versuchsweise und befristet kann der Bundesrat dem Kanton bewilligen oder es anerkennen, Freiheitsstrafen in privaten Einrichtungen zu vollziehen. Er kann dies auf dem Verordnungsweg machen oder mittels einer Verfügung. Der Vollzug von Freiheitsstrafen und die Gewaltanwendung von Privaten setzen das staatliche Gewaltmonopol ausser Kraft. Das staatliche Gewaltmonopol geht historisch auf die Staatstheoretiker Jean Bodin, Thomas Hobbes und John Locke und auf die Zeit des Mittelalters zurück, als das Faustrecht abgeschafft wurde, die Menschen sich den staatlichen Regeln unterwarfen und der Staat im Gegenzug Rechtsfrieden und die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger gewährleistete.

Das staatliche Gewaltmonopol verlangt, dass die Sanktionierung von Rechtsverletzungen beim Staat liegt. Daraus ergibt sich ein grundsätzliches Verbot, Private zur Sanktionierung von Straftaten einzusetzen. Weiter beinhaltet das staatliche Gewaltmonopol, dass die Ausübung von physischer Gewalt prinzipiell dem Staat vorbehalten ist. Wenn sich der Staat mit einer Privatisierung aus der Erfüllung von Sicherheitsaufgaben zurückzieht, nimmt er seine Funktion der Rechtsfriedenssicherung nicht mehr wahr. In den USA hört man übrigens wegen Kostenexplosion und Berichten über desolate Zustände wieder mit der Privatisierung des Strafvollzugs auf.

Auf den Punkt gebracht: Die grüne Fraktion ist gegen eine Privatisierung des Vollzugs von Freiheitsstrafen und gegen Gewaltanwendung durch Private und beantragt, vor allem aus diesem Grund, die Rückweisung des Gesetzes. Weitere Gründe sind, dass Vollzugsaufgaben von den Vollzugseinrichtungen auf Gesetzesstufe festgelegt werden. Das Legalitätsprinzip gemäss Artikel 5, Absatz 1 der Bundesverfassung schreibt vor, dass wichtige Grundsätze und einschneidende Massnahmen für die Individuen auf Gesetzesstufe verankert werden und nicht in der Verordnung. Hier sind jeweils die dritten Absätze der Artikel 9 und 10 sowie der zweite Absatz von Artikel 11 angesprochen. Im Gegensatz zum alten Gesetz werden die Rechte der Eingewiesenen kaum mehr erwähnt. Das neue Regelwerk, das Sicherheits- und Disziplinarmassnahmen sowie Zwangsanwendung einseitig betont, muss auf der anderen Seite ebenso das Recht der Betroffenen verankern. Hier ist Artikel 19 angesprochen und auch Artikel 34, mit dem man Besucher der Eingewiesenen dauerhaft ausschliessen können will. Nicht zuletzt soll die Einzelhaft als besonders einschneidende Massnahme nach drei Monaten überprüft und fixierte Personen medizinisch betreut werden. Weiter wollen wir keine Videokameras innerhalb der Einrichtungen. Sie geben eine Scheinsicherheit vor und erhöhen die Sicherheit effektiv nicht. So verzichtet zum Beispiel die Justizvollzugsanstalt Pöschwies auf Videokameras innerhalb der Anstalt und setzt auf einen respektvollen Umgang mit den Eingewiesenen.

Aus all diesen Gründen sind wir für eine Rückweisung des Gesetzes. Ich bin jetzt gespannt auf die

– notabene öffentliche – Debatte über diese Fragen im Rat. Das sind Themen, die uns als Volksvertreterinnen und Volksvertreter und Gesetzesgeber herausfordern, hierzu eine Haltung zu haben und diese kundzutun.

Präsidentin. Wir kommen nun zu den Fraktionssprechenden.

Samuel Leuenberger, Trubschachen (BDP). Ich bitte Sie, den Rückweisungsantrag der Grünen abzulehnen. In der Argumentation dieses Antrags und den Auflagen wird suggeriert, dass das Gesetz in seinen Grundzügen das Legalitätsprinzip verletzt, dass das Recht der Eingewiesenen verletzt wird, dass keine physischen und psychische Integrität gewährleistet ist, dass die informelle Selbstbestimmung nicht eingehalten werden kann und dass der Rechtsschutz schlecht ist. Im Namen der BDP verwehre ich mich gegen diesen Vorwurf. Der Gesetzesentwurf ist austariert und gesetzlich verankert. Er ist auf die Bundesverfassung und auf die Menschenrechte abgestimmt und kann, so wie er jetzt vorliegt, vollzogen werden. Darum ist es nicht richtig, zu behaupten, das Gesetz würde alle die rechtlichen Grundsätze verletzen, die unser staatliches Handeln und Verfahren leiten. Es ist hier effektiv nicht der Ort, wo wir versuchen müssen, Kuscheljustiz und Täterschutz zu betreiben. Hier ist der Ort, wo es darum geht, eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, damit wir im Kanton Bern einen geordneten und sowohl für die Öffentlichkeit wie auch für die Insassinnen und Insassen sauber geregelten Justizvollzug gewährleisten können. Dafür ist dieses Gesetz da. Ich bitte Sie darum, den Rückweisungsantrag abzulehnen.

Präsidentin. Es haben sich keine weiteren Fraktionen mehr zum Rückweisungsantrag gemeldet. Wir führen eine freie Debatte, das bedeutet, es könnten sich noch Einzelsprecher melden. – Es melden sich keine. Möchte der Regierungsrat zum Rückweisungsantrag noch etwas ergänzen? – Möchte er nicht. Somit kommen wir zur Abstimmung über den Rückweisungsantrag. Wer den Rückweisungsantrag annimmt, stimmt ja, wer ihn ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Antrag Grüne (Machado Rebmann, Bern), Rückweisung)

Der Grosse Rat beschliesst:

Ablehnung

Ja 14

Nein 105

Enthalten 3

Präsidentin. Sie haben den Rückweisungsantrag abgelehnt. Wir steigen nun in die eigentliche Debatte ein. Wir haben die vielen Anträge gruppiert. Die Anträge zu den Artikeln 9, 10 und 11, die Anträge zu Artikel 14, die Anträge zu den Artikeln 15 und 16 und danach alle Anträge ab Artikel 19. Aber selbstverständlich werden wir von vorne bis hinten durch das Gesetz hindurchgehen und wenn es noch Anträge von der Kommission gibt, werden wir diese selbstverständlich behandeln.

I.

1. Allgemeine Bedingungen

Art. 1–3

Angenommen

2. Organisation und Aufgaben

2.1 Behörden des Justizvollzugs

Art. 4–7

Angenommen

2.2 Vollzugseinrichtungen

Art. 8, Art. 9 Abs. 1 und 2
Angenommen

Art. 9, Abs.3

Antrag Grüne (Machado Rebmann, Bern)
Streichung

Antrag SiK

Der Regierungsrat kann ausnahmsweise weitere Vollzugsaufgaben durch Verordnung festlegen.

Art. 10, Abs. 3

Antrag Grüne (Machado Rebmann, Bern)
Streichung

Antrag SiK

Der Regierungsrat kann ausnahmsweise weitere Vollzugsaufgaben durch Verordnung festlegen.

Art. 11, Abs. 2

Antrag Grüne (Machado Rebmann, Bern)
Streichung

Antrag SiK

Der Regierungsrat kann ausnahmsweise weitere Vollzugsaufgaben bei Jugendlichen durch Verordnung festlegen.

Präsidentin. Wir kommen nun zum Themenblock zu Artikel 9, 10 und 11. Als erstes werde ich das Wort der Antragstellerin übergeben. Danach erhält der Kommissionssprecher das Wort und anschliessend können sich die Fraktionen und Einzelsprecher äussern.

Simone Machado Rebmann, Bern (GPB-DA). Hier geht es, wie bereits erwähnt, um das Legalitätsprinzip, das in der Bundesverfassung in Artikel 5, Absatz 1 verankert ist. Es lautet folgendermassen: «Grundlage und Schranken staatlichen Handelns ist das Recht». Das bedeutet, dass der Staat nicht handeln darf, wenn er sich nicht auf ein Gesetz abstützen darf. Also müssen wichtige Grundsätze und einschneidende Massnahmen ins Gesetz. Und zwar ins Gesetz im formellen Sinn, welches im Parlament in einem demokratischen und öffentlichen Verfahren erlassen wurde. Der Gesetzesentwurf zum Justizvollzugsgesetz legt fest, welche Vollzugsaufgaben in den Gefängnissen, Justizvollzugsanstalten und Jugendheimen durchgeführt werden. Hier lehnt sich der Entwurf schon ziemlich weit hinaus, wenn er zum Beispiel die fürsorgliche Unterbringung nach ZGB in einem Gefängnis vollziehen will. Menschen, die sich selbst gefährden, gehören nicht ins Gefängnis, sondern in eine Klinik. Jetzt sieht der Entwurf in Artikel 9 Absatz 3, Artikel 10 Absatz 3 und Artikel 11 Absatz 2 vor, dass weitere Vollzugsformen in der Verordnung festgelegt werden können. Das widerspricht dem Legalitätsprinzip und ist deshalb unzulässig. Aus diesem Grund sind die drei Absätze zu streichen. Ich nehme noch gleich den Antrag der SiK vorweg. Diesen lehnen wir ab. Er ist zwar sehr gut gemeint, löst aber das Problem nicht. Das Legalitätsprinzip ist ein Grundsatz, welcher keine Ausnahmen zulässt. Wichtige Grundsätze und einschneidende Massnahmen gehören ins Gesetz.

Markus Wenger, Spiez (EVP), Kommissionspräsident der SiK. Es ist gut, dass Simone und ich ungefähr dieselbe Körpergrösse haben, so müssen wir das Pult hier vorne nicht immer rauf- und runterstellen. Wir haben den Antrag, wonach man nicht will, dass die Regierung weitere Hinweisen machen kann, in der Kommission gründlich diskutiert. Der Antrag zur Streichung wurde mit 15 gegen 2 Stimmen abgelehnt. Wir haben aber nachher gemeint, dass man mit dem Wort «ausnahmsweise» doch ein bestimmtes Gewicht bilden und damit ausdrücken könnte, dass es wirklich eine Ausnahme sein solle, wenn die Regierung dort ergänzen würde. Diese Formulierung mit der

Ergänzung «ausnahmsweise», wie sie jetzt die Kommissionsmehrheit vorschlägt, wurde anschliessend mit 14 gegen 2 Stimmen bei einer Enthaltung angenommen. Ich sage Ihnen nicht, wer dagegen gestimmt hat.

Präsidentin. Wir kommen nun zu den Fraktionen. Grossrat Leuenberger hat das Wort.

Samuel Leuenberger, Trubschachen (BDP). Wir lehnen die drei Streichungsanträge ab. Begründet werden sie mit der Verletzung des Legalitätsprinzips. Wir sehen das nicht so. Das Legalitätsprinzip zeigt, wie eine Vollzugsaufgabe ausgeführt werden muss und warum jemand in eine solche Vollzugsaufgabe gegeben werden muss. Wo genau diese aber durchgeführt wird, ist letztendlich eine technische Anweisung, die der Regierungsrat aus unserer Optik auch im Rahmen der Verordnung deponieren kann. Dem Antrag der Kommissionsmehrheit werden wir zwar zustimmen, finden ihn aber überflüssig, weil wir davon ausgehen, dass der Regierungsrat sowieso nur dann auf die Verordnungsebene zurückgreift, wenn es eine Ausnahme geben muss. Darum finden wir das Wort «ausnahmsweise» in diesem Antrag überflüssig. Aber nützt es nichts, so schadet es nichts.

Präsidentin. Es haben sich keine weiteren Fraktionen mehr gemeldet und auch keine Einzelsprecher. Ich gebe deshalb das Wort Regierungsrat Käser.

Hans-Jürg Käser, Polizei- und Militärdirektor. Das, was Grossrat Leuenberger jetzt gesagt hat, ist genau die Überlegung der Regierung. Natürlich wäre es ein Ausnahmefall, wenn so etwas gemacht würde. Ich persönlich kann damit leben, dass eine Kommissionsmehrheit das Wort «ausnahmsweise» ins Gesetz schreiben möchte, finde es aber eigentlich nicht nötig. Was für einen Bedarf könnte es nun geben? Da Sie Medien konsumieren, ist Ihnen allen bekannt, dass es manchmal sehr schwierige Häftlinge geben kann. Und manchmal muss man für solche Häftlinge im letzten Moment noch irgendwo einen Ort finden, wo man sie platzieren kann. Es kann Situationen geben, in denen man darauf angewiesen ist, eine bestimmte Person aus irgendwelchen Gründen, die nicht im Gesetz festgelegt werden können, in eine bestimmte Vollzugseinrichtung platzieren zu können, wenn es keine andere Möglichkeit gibt. Über diese Möglichkeit muss die Regierung verfügen können. Sonst müssten wir eine solche Person dann einfach freilassen. Und das kann ja nicht im Interesse der Gesellschaft sein. Wir müssen solche Möglichkeiten ausnahmsweise nutzen können, das ist der Sinn des Absatzes 3 von Artikel 9.

Präsidentin. Dann kommen wir schon zur Abstimmung. Wir beginnen mit Artikel 9 Absatz 3. Ich werde Ihnen zuerst sagen, was wir machen werden, bevor ich nachher die Abstimmung durchführen werde. Hier steht der Antrag von SiK und Regierung der Ablehnung desselben, respektive dem Antrag der Grünen auf Streichung, gegenüber. Das ist die eigentliche Abstimmungsfrage. Wer bei Artikel 9 Absatz 3 den Antrag SiK und Regierung annimmt, stimmt ja, wer ihn ablehnt, was dem Streichungsantrag der Grünen entspricht, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 9 Abs. 3; Antrag SiK/Regierung gegen Antrag Grüne)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme Antrag SiK/Regierung

Ja	118
Nein	11
Enthalten	1

Präsidentin. Sie haben den Antrag SiK und Regierung angenommen.

Art. 10 Abs. 1 und 2
Angenommen

Präsidentin. Wir kommen zur Abstimmung über Artikel 10 Absatz 3. Dort steht ebenfalls der Antrag von SiK und Regierung dem Antrag der Grünen auf Streichung gegenüber. Wer den Antrag SiK und Regierung annimmt, stimmt ja, wer ihn ablehnt, respektive den Antrag Grüne annimmt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 10 Abs. 3; Antrag SiK/Regierung gegen Antrag Grüne)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme Antrag SiK

Ja 118

Nein 11

Enthalten 0

Präsidentin. Der Grosse Rat hat den Antrag SiK und Regierung angenommen.

Art. 11 Abs. 1

Angenommen

Präsidentin. Wir stimmen nun über Artikel 11 Absatz 2 ab. Wer hier dem Antrag SiK und Regierung zustimmt, stimmt ja, wer ihn ablehnt bzw. den Antrag auf Streichung annimmt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 11 Abs. 2; Antrag SiK/Regierung gegen Antrag Grüne)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme Antrag SiK

Ja 116

Nein 11

Enthalten 0

Präsidentin. Der Grosse Rat hat den Antrag SiK und Regierungsrat angenommen.

Art. 12 und 13

Angenommen

Art. 13a(neu)

Antrag SiK-Minderheit (Fuhrer, Burgistein)

Vollzugseinrichtungen erlassen Hausordnungen, die sie der zuständigen Stelle der Polizei- und Militärdirektion zur Genehmigung vorlegen. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

Präsidentin. Wir kommen nun zum Artikel 13a(neu). Da gibt es einen Antrag der SiK-Minderheit. Ich gebe der Sprecherin der SiK-Minderheit, Grossrätin Fuhrer, das Wort.

Regina Fuhrer-Wyss, Burgistein (SP), Kommissionssprecherin der SiK-Minderheit. Ich darf hier im Namen der Kommissionsminderheit zu Ihnen sprechen. Sie haben es bereits gemerkt. Wir hatten in der Kommission intensive Diskussionen und haben uns mit vielen Artikeln auseinandergesetzt. Zum Teil sind unterschiedliche Weltanschauungen aufeinander geprallt. Hier ist aber eine grosse Minderheit der Kommission der Meinung, dass man Artikel 13a(neu) ins Gesetz aufnehmen sollte. Die Frage der Aufgabenerteilung an private Institutionen hat uns sehr beschäftigt. Die Minderheit ist der Meinung, dass man dies hier in diesem Artikel in Form von Hausordnungen aufnehmen sollte. Wir wissen, dass es das Gesetz und Verordnungen gibt. Aber die Vollzugseinrichtungen haben auch noch Hausordnungen. Wir wissen auch, dass es sich um einen sensiblen Bereich handelt. Wenn in einem Gefängnis oder in einer Institution etwas passiert, erscheint es sehr schnell und sehr prominent in den Medien. Wir sind der Meinung, dass es Hausordnungen braucht. Diese existieren in der Regel auch, aber sowohl die Mitarbeitenden wie auch die Insassen müssen sie kennen. Sie gewährleisten Qualität und vereinheitlichen Standards. Uns ist zudem wichtig, dass die Hausordnung auch genehmigt wird respektive zu den zuständigen Stellen der Polizei- und Militärdirektion gelangt und dort genehmigt wird, sodass schlussendlich auch der Regierungsrat gewisse Einzelheiten regeln könnte. Im Namen der Kommissionsminderheit bitte ich Sie, Artikel 13a(neu) anzunehmen und zu unterstützen.

Präsidentin. Der Kommissionsmehrheitssprecher hat das Wort zu Artikel 13a(neu).

Markus Wenger, Spiez (EVP), Kommissionspräsident der SiK. Die Kommissionsmehrheit ist ebenfalls der Meinung, dass es eine Hausordnung braucht. Nur haben wir gelernt, wie ich in der Eintretensdebatte bereits erklärt habe, dass zuerst das Fundament, danach die Wände und dann erst der Innenausbau kommen. Mit dieser Hausordnung sind wir beim Innenausbau. Und hier sind wir am Gesetz, wo das Fundament gelegt wird. Darum ist eine Hausordnung jetzt nicht Bestandteil des Gesetzes und muss deshalb nicht ins Gesetz hineingeschrieben werden. Sie ist stattdessen nachher ein Bestandteil, der über die Verordnung so genehmigt wird und in der Hierarchie hinter dem Gesetz steht. Wir haben den Antrag, dies ins Gesetz zu schreiben, mit 9 gegen 6 Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt.

Präsidentin. Es kommen nun die Fraktionssprechenden an die Reihe.

Urs Graf, Interlaken (SP). Die SP-JUSO-PSA-Fraktion unterstützt den Minderheitsantrag. Die Hausordnung ist für die Betroffenen von entscheidender Bedeutung. Hier konkretisiert sich der Eingriff in ihre persönliche Freiheit, hier nimmt die Hausordnung prägenden Einfluss auf ihre Lebenswirklichkeit. Wenn die SP in den nächsten Artikeln, zumindest teilweise und überwiegend, zustimmen wird, dass gewisse Vollzugseinheiten privatisiert werden, dann ist es auch wichtig, dass eine staatliche Kontrolle bezüglich der Hausordnung stattfindet. Es liegt in der Natur der Sache, dass private Einrichtungen ihre Institutionen auch unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit betreiben. Gerade darum ist die Hausordnung, wie das Kollegin Fuhrer betonte, ein ausserordentlich sensibler Bereich und muss staatlich überprüft werden. Delegieren ja, kontrollieren aber auch. Und wenn Markus Wenger sagt, dass die Hausordnungen nicht ins Gesetz gehören, bin ich absolut einverstanden. Wenn er sagt, es handle sich dabei um die Inneneinrichtung, dann bin ich einverstanden. Aber im Gesetz muss geschrieben stehen, dass sie kontrolliert wird. Denn auf den Menschen hat die Inneneinrichtung einen sehr grossen Einfluss.

Simone Machado Rebmann, Bern (GPB-DA). Entschuldigen Sie bitte, bei dem guten Votum von Urs Graf habe ich gerade vergessen, mich bereit zu machen. Die grüne Fraktion unterstützt den Minderheitsantrag, der verlangt, dass die Hausordnungen durch den Kanton genehmigt werden müssen. Denn bei einem Verstoß gegen die Hausordnung von privaten Einrichtungen können Disziplinarmassnahmen verhängt werden, zum Beispiel der Entzug von Freizeitbeschäftigungen bis zu zwei Monaten oder derjenige von Aussenkontakten bis zu sechs Monaten. Damit werden die Hausordnungen zu einer Art privat geschriebenem Strafrecht mit Straftatbeständen – also zur Grundlage für Strafen. Wenn man das schon zulassen will, muss der Kanton dieses private Normenwerk, dieses private Strafrecht, wenigstens absegnen.

Philippe Müller, Bern (FDP). Es wurde gesagt, dass die Hausordnungen wichtig sind usw. Das stimmt alles. Wenn man hier zuhört, erhält man allerdings den Eindruck, es gäbe keine Hausordnungen. Das ist aber nicht so. Es gibt diese Hausordnungen und sie sind auch bekannt. Sie sind kongruent mit anderen Hausordnungen des Strafvollzugskonkordats. Es ist also nicht so, dass da irgendwie etwas im luftleeren Raum, privat gemacht wird. Ich habe das Gefühl, man will hier ein Problem bekämpfen oder lösen, das gar keines ist. Das führt nur zu Leerlauf. Das Problem existiert gar nicht. Es gibt diese Hausordnungen und sie sind, wie gesagt, abgestimmt mit anderen des Strafvollzugskonkordats.

Präsidentin. Es haben sich keine weiteren Fraktionen und auch keine Einzelsprecher gemeldet. Somit gebe ich das Wort Regierungsrat Käser.

Hans-Jürg Käser, Polizei- und Militärdirektor. Der Kommissionspräsident hat am Anfang das schöne Bild vom Fundament aufgezeigt. Die Normenhierarchie zeigt klar auf, dass ein solcher Artikel 13a (neu) wie er beantragt ist, nicht ins Gesetz muss. Im Entwurf der Justizvollzugsverordnung haben wir in Artikel 7 vorgesehen: «Hausordnung: Jede Vollzugseinrichtung verfügt über eine Hausordnung». In Absatz 2 steht: «Die Hausordnung enthält alle nötigen Einzelheiten für die Durchführung und Ausgestaltung des Vollzugs». In Absatz 3 steht: «Sie ist durch den Vorsteher des Amtes für Justizvollzug zu genehmigen». Dass der Regierungsrat die Einzelheiten regelt ist, allgemein

in Artikel 65 des vorliegenden Gesetzes vorgesehen. Das ist auch normal.

Ich komme nun auf das zu sprechen, was Grossrat Müller gesagt hat. Die vier Justizvollzugsanstalten Thorberg, Witzwil, St. Johannsen und Hindelbank gehören zum Strafvollzugskonkordat. Die Hausordnungen der Konkordatsanstalten sind alle angeglichen, damit überall eine einheitliche Hausordnung gilt. Das ist bereits jetzt so. Und selbstverständlich verfügt jedes Regionalgefängnis über eine Hausordnung. Bereits jetzt verfügt das Jugendheim Lory für die schwierigen jungen Frauen über eine Hausordnung und selbstverständlich verfügt die Station Etoine der Universitären Psychiatrischen Dienste Bern über eine Hausordnung. Ich möchte in aller Form bestätigen, was Grossrat Müller gesagt hat. Es ist nicht so, dass bis jetzt keine Hausordnungen existieren würden. Wir haben sie und es braucht sie und sie sind wichtig. Aber sie müssen nicht in einem speziellen Artikel im Gesetz enthalten sein.

Präsidentin. Wir stimmen nun über den Antrag zum Artikel 13a (neu) ab. Wer den Antrag der SiK-Minderheit annimmt, stimmt ja, wer ihn ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 13a(neu); Antrag SiK-Minderheit)

Der Grosse Rat beschliesst:

Ablehnung

Ja 41

Nein 87

Enthalten 2

Präsidentin. Der Grosse Rat hat den Antrag der SiK-Minderheit abgelehnt.

Art. 14 Abs. 1

Antrag Grüne (Machado Rebmann, Bern)

Die Polizei- und Militärdirektion kann im Rahmen des Bundesrechts bei Bedarf privaten Einrichtungen mit einer Betriebsbewilligung gemäss Sozialhilfegesetzgebung die Bewilligung erteilen, ~~Freiheitsstrafen~~ und Strafen in Form der Halbgefangenschaft und des Arbeitsexternates sowie freiheitsentziehende strafrechtliche Massnahmen an Erwachsenen zu vollziehen.

Art. 14 Abs. 2

Antrag Grüne (Machado Rebmann, Bern)

Streichung

Art. 14 Abs. 3

Antrag Grüne (Machado Rebmann, Bern)

Streichung

Art. 14 Abs. 4, Bst. a

Antrag Grüne (Machado Rebmann, Bern)

Sicherheitsmassnahmen gemäss den Artikeln 29, ~~30~~, 31, ~~32~~ und 33 treffen,

Art. 14 Abs. 4, Bst. c

Antrag Grüne (Machado Rebmann, Bern)

Disziplinar massnahmen gemäss Artikel 42 anordnen mit Ausnahme des Entzugs oder der Beschränkung von Aussenkontakten gemäss Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 2, der Busse und des Arrests gemäss Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe d.

Art. 14 Abs. 6(neu)

Antrag Grüne (Machado Rebmann, Bern)

Die privaten Einrichtungen haben die Sicherheitsmassnahmen und Disziplinar-massnahmen zu dokumentieren und der zuständigen Stelle der Polizei- und Militärdirektion zu melden.

Präsidentin. Wir kommen nun zum nächsten Themenblock, der den Artikel 14 zum Thema hat. Da gibt es Anträge der Grünen, und ich bitte Grossrätin Machado uns diese zu erläutern.

Simone Machado Rebmann, Bern (GPB-DA). In Artikel 14 geht es um den Vollzug von Freiheitsstrafen in privaten Einrichtungen. Das Bundesrecht sieht wie erwähnt vor, dass die Strafen in Form von Halbgefangenschaft, Arbeitsexternat und freiheitsentziehenden strafrechtlichen Massnahmen in privaten Einrichtungen vollzogen werden können. Freiheitsstrafen können allenfalls versuchsweise befristet und mit Bewilligung durch den Bundesrat in privaten Einrichtungen der Kantone vollzogen werden. Wir entscheiden also hier, ob wir im Kanton Bern Freiheitsstrafen in privaten Einrichtungen vollziehen wollen, sei es mit Bewilligung durch den Bundesrat oder wenn sich das Bundesrecht über den Verordnungsweg ändert. Der Kanton würde die Aufsicht behalten, die Aufgabenerfüllung würde einfach privatisiert. Es ist eine wichtige Entscheidung, denn der Erlass und die Vollstreckung von Strafurteilen sind staatliche Kernaufgaben und Aufgaben im Bereich des staatlichen Gewaltmonopols. Das staatliche Gewaltmonopol ist wiederum Bestandteil der Souveränität des Rechtsstaats. Sie sehen also, es handelt sich um grundlegende Fragen. Und sie nicht ernst zu nehmen, weil es ja nur um Straftäter geht, ist gefährlich. Wir kommen auf eine rutschige schiefe Ebene, weil wir Grundsätze aufgeben, die unsere freiheitlich demokratische Gesellschaftsordnung ausmachen. Das tun wir Schritt für Schritt.

Die grüne Fraktion ist nicht bereit das «nur für Straftäter» zu tun. Im Vollzug von Freiheitsstrafen gilt, dass die Strafe das Einsperren ist. Sonst hat der Strafvollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen so weit wie möglich zu entsprechen. Die Betreuung der Gefangenen ist zu gewährleisten und den schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs entgegenzuwirken. Das sind nicht Weltanschauungen, sondern das ist in Artikel 75 des Strafgesetzbuches festgelegt. Die Vorgaben sind in privaten Einrichtungen mit Kommerzialisierungsprinzipien und Rentabilitätsdruck schwer umsetzbar. Die privaten Einrichtungen haben schon gar kein Interesse, die Gefangenen zu resozialisieren, sodass sie entlassen werden können und nicht mehr rückfällig werden. Sonst läuft ihnen ja die eigene Kundschaft davon. Das sagt zu Recht Professor Andrea Baechtold, Experte für Strafvollzug. Aus diesen Gründen sollen in Artikel 14 die Freiheitsstrafen gestrichen werden und Freiheitsstrafen sollen im Kanton Bern nicht in privaten Einrichtungen vollzogen werden.

Weiter sollen die anderen Vollzugsformen nur in Einrichtungen mit einer Bewilligung durch die GEF durchgeführt werden können. Beim Massnahmenvollzug steht die medizinische oder therapeutische Behandlung im Vordergrund. Hier geht es um schwer psychisch gestörte Personen. Aus diesem Grund soll die GEF Bewilligungsinstanz sein. Wir wollen keine Ad-hoc-Bewilligung durch die POM. Aus diesen Gründen sollen die Absätze 2 und 3 des Artikels 14 gestrichen werden. Weiter sollen private Einrichtungen keine erkennungsdienstlichen Massnahmen wie die Abnahme von Fingerabdrücken oder körperliche Messungen durchführen dürfen. Das sind wiederum Eingriffe, die dem Staat vorbehalten sind. Auch wollen wir keine Videoüberwachung, erst recht nicht in den privaten Einrichtungen. Darum ist Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe a anzupassen. Und so ist auch eine Erhebung von Bussen eine Aufgabe des Staates und nicht von Privaten. Diesen Grundsatz haben wir bis jetzt einzig mit der Bewachung des rollenden motorisierten Verkehrs aufgeweicht. Jetzt dürfen wir hier kein neues Feld öffnen. Aus diesem Grund ist Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe c entsprechend anzupassen.

Wenn wir schon die Erfüllung von staatlichen Aufgaben an Private übertragen, müssen die Leistungserbringer verpflichtet werden, Sicherheits- und Disziplinar-massnahmen zu dokumentieren und zu melden. Auf diese Art und Weise kann die bundesrechtlich vorgeschriebene Aufsichtspflicht des Kantons effektiv wahrgenommen und umgesetzt werden. Aus diesem Grund ist der vorgeschlagene Absatz 6 in Artikel 14 aufzunehmen.

Zusammengefasst gesagt, wollen wir keinen Vollzug von Freiheitsstrafen in privaten Einrichtungen. Andere Vollzugsformen in privaten Einrichtungen bedürfen einer Bewilligung durch die GEF. Erkennungsdienstliche Massnahmen, Videoüberwachung und die Erhebung von Bussen gehören nicht zu den Kompetenzen privater Einrichtungen, sondern sind dem Staat vorbehalten. Und die privaten Einrichtungen müssen Disziplinar- und Sicherheitsmassnahmen melden, wenn sie schon solche vornehmen.

Markus Wenger, Spiez (EVP), Kommissionspräsident der SiK. In der Kommission war der strittige Punkt bei Artikel 14 die Frage, ob private Einrichtungen Freiheitsstrafen vollziehen dürfen sollen. Bei Halbgefangenschaft und Arbeitsexternat gab es keine Differenzen. Die Kommissionsmehrheit hat sich mit 11 gegen 4 Stimmen bei 1 Enthaltung klar dafür ausgesprochen, dass dies möglich sein soll. Mit dieser Entscheidung wurden nachher natürlich die Unteranträge zu Artikel 14 Absatz 2 und 3 obsolet und von den Antragsstellern zurückgezogen. Die Abstimmung zu Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe a, in dem es darum geht, dass ein Erkennungsdienst oder eine visuelle Überwachung in privaten Einrichtungen vorgenommen werden kann, fiel ebenfalls mit 12 gegen 2 Stimmen bei 2 Enthaltungen zugunsten des ursprünglichen Text aus. Man wollte nicht den Einrichtungen, an welche die Aufgaben delegiert werden, quasi die Instrumente entziehen. Denn sie sollen ja über die entsprechenden Instrumente verfügen, damit sie ihre Aufgabe sinnvoll und zielführend erfüllen können. Bei Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe c, worin es um die Bussen geht, gilt eigentlich dasselbe. Wir möchten auch dort den Privaten Sanktionsmöglichkeiten mitgeben, damit sie reagieren können. Daher ist auch Artikel 14 Absatz 6(neu), in dem es darum geht, dass die Daten zu Disziplarmassnahmen immer gemeldet werden, zurückgezogen worden. Dies weil seitens der POM erklärt wurde, was das für ein Papiertiger dies wäre und was damit administrativ ausgelöst würde. Und wir möchten ja keine Zusatzbelastungen, sondern einen sinnvollen und zweckmässigen Justizvollzug schaffen. Darum hatte die Kommission kein Gehör dafür. Wie gesagt, in der Kommission wurde der Antrag dementsprechend zurückgezogen.

Präsidentin. Wir kommen nun zu den Fraktionen.

Samuel Leuenberger, Trubschachen (BDP). Mit den vorliegenden Anträgen kommt eigentlich einer der Hauptpunkte des vorliegenden Gesetzes aufs Tapet. Es geht nämlich um die Frage, ob wir bei der Kompetenz, die uns das Bundesrecht gibt, den Justizvollzug im Rahmen der gesetzlich ganz eng genormten Schranken an private Einrichtungen delegieren und den Kompetenzdelegationsprozess im Kanton Bern offen halten wollen oder ob wir hier per se einen Riegel schieben wollen. Die BDP ist der Meinung, es mache auch aus rechtsstaatlicher Optik keinen Sinn, hier die Kompetenzen, die uns das Bundesrecht vermittelt, bereits im Justizvollzugsgesetz einschränken. Das Gesetz soll als Grundlage für den Justizvollzug im Kanton in den nächsten Jahren oder Jahrzehnten geschaffen werden. Somit müssen wir uns auch alle Möglichkeiten offen halten für allfällige neue Ideen im Straf- und Massnahmenvollzug und um neuen Herausforderungen begegnen zu können. Dazu gehört auch die Delegation des Vollzugs an Private.

Die Anträge von Frau Machado gehen davon aus, dass man nur noch die in Artikel 379 des Strafgesetzbuchs genormten Grundlagen an Private delegieren darf. Hingegen wollen sie grundsätzlich sämtliche Delegationen nach Artikel 387 des Strafgesetzbuchs ausschliessen. Das wollen wir nicht. Darum bitte ich Sie, alle diese Anträge abzulehnen. Ich habe nun noch Bemerkungen zu gewissen Anträgen. In Artikel 14 Absatz 3 ist die Bewilligungsvoraussetzung für eine Bewilligungserteilung nach Absatz 1 festgehalten. Aus den Ausführungen der Antragstellerin ist hervorgegangen, dass sie das Gefühl hat, Absatz 3 entfalte Wirkung auf Absatz 2 des Artikels. Das sehen wir nicht so. Darum verstehen wir den Antrag nicht genau und warum man die Bewilligungsvoraussetzungen streichen will. Warum will man streichen, dass eine Bewilligung nach Absatz 1 erteilt werden kann, sofern das öffentliche Interesse nicht gewährleistet ist oder gewährleistet ist usw.? Das verstehen wir nicht genau. Da bitte ich die Kollegin Machado, noch darauf einzugehen, warum sie den Antrag gestellt hat. Die erkennungsdienstlichen Massnahmen, visuellen Überwachungen usw. sind dazu da, um einen geordneten Betrieb auch in einer privaten Einrichtung sicherzustellen. Und wir müssen Privaten, die eine solche Einrichtung führen, auch die nötigen Instrumente zur Verfügung stellen, damit mit den Insassinnen und Insassen auch entsprechend umgegangen werden und ein geordneter Betrieb sichergestellt werden kann. Ich erinnere nochmals an das, was ich bereits in der Eintretensdebatte gesagt habe. Wir haben es hier nicht mit Schulbuben zu tun, sondern mit Leuten, die schon ein gewisses Potenzial an den Tag gelegt haben.

Noch einen letzten Hinweis zu der disziplinarischen Massnahme der Busse, welche die Grünen ebenfalls aus dem Katalog streichen wollen. Wir gehen davon aus, dass eine Busse eines der mildesten Mittel ist, aber auch eines der wirksamsten. Darum erachten wir es nicht als sinnvoll, hier die Busse als Disziplarmassnahme in privaten Einrichtungen aus dem Gesetz zu streichen. Wir bitten Sie, sämtliche Anträge abzulehnen.

Urs Graf, Interlaken (SP). Die Haltung der SP zu den Artikeln 14 bis 16 zeigt, wie unideologisch

unsere Partei an das Gesetz herangegangen ist. Die SP-JUSO-PSA-Fraktion hegte eine grundsätzliche Skepsis gegenüber der Auslagerung von Vollzugsaufgaben an Private. Das staatliche Gewaltmonopol ist für uns eine ganz wichtige Sache. Bei der Beratung in der SiK erhielten wir Kommissionmitglieder gute Dokumentationen betreffend die Artikel 14 bis 16, Beizug von Privaten, und unsere Bedenken konnten weitgehend beseitigt werden. Insbesondere ist die Tatsache wichtig, dass Übertragungen an Private vom Bundesrecht her möglich sind und dass sie grundsätzlich unter kantonaler Aufsicht stehen. Würde man die Übertragung an Private jetzt ausschliessen, wäre der praktizierte Justizvollzug nicht mehr möglich und man müsste vollständig neue Institutionen schaffen.

Betreffend die Anträge von Simone Machado haben wir eine differenzierte Haltung. Wir lehnen weitgehend alles ab, sind hingegen der Meinung, dass Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe a und Artikel 14 Absatz 6(neu) an die Kommission zurückzuweisen sind. In Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe a geht es darum, was die privaten Institutionen unternehmen dürfen. Dort sind wir weitgehend der Meinung, dass es richtig formuliert ist, haben aber bei Artikel 30, Erkennungsdienstliche Massnahmen, Bedenken. Ist es wirklich richtig, dass private Institutionen Fingerabdrücke nehmen dürfen, die Feststellung körperlicher Merkmale – was sehr offen formuliert ist – erlaubt ist und sie diese selber archivieren dürfen? Es steht zwar, sie seien angehalten, diese nach fünf Jahren zu vernichten. In einem freiheitlichen Staat ist uns dies aber zu wenig Sicherheit, daher zurück an den Absender, zurück an die Kommission. Dasselbe gilt für Artikel 14 Absatz 6(neu).

Präsidentin. Wir haben dies so notiert, gleichzeitig aber auch noch in der Geschäftsordnung des Grossen Rats nachgeschlagen. Dort steht in Artikel 92 Absatz 4: «Anträge auf Änderungen des Wortlauts von Vorlagen sind schriftlich einzureichen». Das heisst, wir hätten hiermit ein Problem. Aber es ist nicht eine Änderung des Wortlauts. Es ist eine Rückweisung. Wir schauen es noch einmal an. Ich gebe dem nächsten Fraktionssprecher das Wort.

Philippe Müller, Bern (FDP). Manchmal habe ich das Gefühl, dass hier nicht alle vom Gleichen sprechen. Ich bin der Meinung, dass wir vom Kanton Bern sprechen. Und wenn ich Simone Machado und den Grünen zuhöre – explizit nicht der SP, wie Urs jetzt gesagt hat – spricht sie von Amerika und von wer weiss was allem. Ich denke, das muss schon klar unterschieden werden. Wir führen hier keine privaten Gefängnisse ein, wo die ersten gleich morgen einrücken werden. Vielmehr geht es darum, dass wir für verschiedene Aufgaben im ganzen Vollzugsbereich auch private Leute einsetzen können, damit wir auch bei ungeplanten Herausforderungen flexibel sind. Und eines muss man sich bewusst sein: Dass Private eingesetzt werden, ist schon längstens Realität. Wir haben nicht ständig einen Gefängnisarzt zur Verfügung und dann wird vielleicht einmal ein privater Arzt oder eine Ärztin eingesetzt, wenn das nötig ist. Es kann eine Privatperson im Bereich der Verpflegung sein und manchmal werden auch im Bereich der Transporte Private eingesetzt. Das ist heute bereits Realität; also auch hier, um flexibel zu sein. Und schaut man, für welche Aufgaben, die sonst eigentlich bei der Polizei liegen, Private sonst noch eingesetzt werden – wie zum Beispiel Parkkontrollen –, dann müssten Sie sich über Folgendes Gedanken machen: Wir müssten unseren Polizeibestand irgendwie vervielfachen, wenn der Staat – das heisst, die Polizei – dies selber übernehmen müsste. Das wäre wahrscheinlich auch nicht in Ihrem Interesse. Also lassen Sie dem Staat diese Flexibilität. Es wird da nicht etwas wahnsinnig Neues eingeführt. Und selbst wenn man dort Neuerungen machen möchte, braucht es die Voraussetzungen, welche genannt wurden. Es sind Voraussetzungen, die bereits in den Gesetzen stehen, die also demokratisch legitimiert sind. Und es braucht dann zusätzlich noch Bewilligungen usw. Wir sprechen also nicht von Hauruck-Übungen und wir sprechen nicht von den Schreckgespenstern, die hier von Simone an die Wand gemalt werden. Ich bitte Sie, sämtliche Anträge, die dazu gestellt wurden, abzulehnen.

Nathan Güntensperger, Biel/Bienne (glp). Danke Philippe Müller – du hast schon einige Sachen gesagt, die ich ansprechen wollte. Liebe Simone – manchmal hat man das Gefühl, dass in unseren Gefängnissen die Wärter prügelnd und folternd durch die Gänge ziehen und dass in privaten Einrichtungen dasselbe passiert. Ich weiss jetzt gerade von einem Fall aus meinem Umfeld, wo jemand in einer psychiatrischen Klinik ist. Dort wird auch videoüberwacht. Zum Glück, denn dort geht einer regelmässig auf die Mitinsassen los. Es kann auch sein, dass Mitinsassen gewalttätig sind, nicht nur die Wärter oder die Betreuer. Und er hätte schon mindestens zwei Personen wahrscheinlich schwer verletzt, wenn nicht sogar umgebracht, wenn nicht die Videoüberwachung gewesen wäre und man ihn hätte zurückhalten können bevor es ganz ernsthaft wurde. Ich habe einen weiteren Kollegen,

der in einer Massnahmenvollzugsanstalt gearbeitet hat. Er hat immer wieder darüber geklagt, wie viel Papier er mit sich herumschleppen muss, wie viele Berichte er erstellen und wie viele Dokumentationen er lesen muss. Ich kann mir schlicht nicht vorstellen, dass in privaten Einrichtungen nichts aufgezeichnet, nichts geschrieben und keine Dossiers geführt werden. Schliesslich werden die Institutionen auch von der POM überwacht. Sie werden geprüft und es bestehen Leistungsverträge und Abmachungen. Und wenn wir von Privaten sprechen, dann handelt es sich nicht beispielsweise um mich, der findet, ich eröffne jetzt ein Gefängnis und dann platzieren wir dort ein paar Leute und ich versuche sie dann möglichst lange drin zu behalten damit ich möglichst viel Geld erhalte. Dafür hat man die Richter. Und die sind in meinen Augen in unserem Land noch relativ unabhängig und manchmal beinahe ein bisschen zu sanft. Also die Strafen werden von einem Richter ausgesprochen und nicht von irgendeinem Polizisten oder Wärter irgendeiner Anstalt. Ich sehe die Problematiken, die du immer heraufbeschwörst, einfach nicht ganz. Und eigentlich wollte ich gar nicht mehr nach vorne reden kommen, aber ich finde es schon gerade ein bisschen viel, was da von dir gesagt wurde, Simone.

Marc Jost, Thun (EVP). Die EVP hat sich in diesem Gesetz immer der Kommissionsmehrheit angeschlossen. Hier gibt es nun einen neuen Rückweisungsantrag der SP. Ich möchte einerseits wiederholen, was die beiden Vorredner gesagt haben. Es ist nichts Neues, dass an Private delegiert wird. Und wenn sie eine Bewilligung erhalten, dann brauchen sie auch die Massnahmen, um den Auftrag zu erfüllen. Dazu gehören ganz klar auch disziplinarische Massnahmen und Möglichkeiten. Das heisst auch, in einem gewissen Mass, physischer Zwang. Die EVP wird sich auch gegen diesen Rückweisungsantrag äussern und im Sinn der Kommissionsmehrheit stimmen.

Präsidentin. Es haben sich keine weiteren Fraktionssprecher und Einzelsprecher gemeldet. Ich möchte noch einmal kurz auf diese beiden Rückweisungsanträge eingehen, die von der SP, von Grossrat Graf, gestellt wurden. Es geht um Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe a und Artikel 14 Absatz 6(neu). Wir haben nochmals nachgeschaut, was eigentlich in den Unterlagen steht. Darin steht klar, dass man dies eigentlich im Vorfeld anmelden müsste, damit man es wirklich in Ruhe anschauen und auch überlegen kann, ob man neue Artikel überhaupt zurückweisen kann, so wie wir das auch gestern gemacht haben. Wir werden dies aber so zur Abstimmung bringen.

Bevor ich das Wort dem Regierungsrat übergebe, möchte ich die Gruppe auf der Tribüne ganz herzlich begrüssen. Es handelt sich um das Büro des Landrats des Kantons Glarus. Ganz speziell begrüssen möchte ich den Landratspräsidenten Matthias Zopfi und den Vizepräsidenten Bruno Galati. Selbstverständlich möchte ich auch die Alt-Landratspräsidentin Susanne Elmer Feuz ganz herzlich begrüssen, sowie die anwesenden Stimmzähler, die anwesenden Partner und natürlich auch den Ratsschreiber. Wir hatten die grosse Freude, genau heute vor 4 Monaten bei Ihnen sein zu dürfen. Am 7. Mai waren wir an der Landsgemeinde in Glarus. Den Abend vorher durften wir mit Gesprächen bei Ihnen verbringen und dann vor allem die ganze Landsgemeinde miterleben. Es war für uns ein eindrückliches und bleibendes Erlebnis, dass wir mit Ihnen dort teilen durften. Wir freuen uns, dass Sie heute im Kanton Bern sind und wir Ihnen zeigen dürfen, wie es bei uns läuft. Natürlich freuen wir uns auch, dann vor allem heute Abend und morgen bis am Mittag mit Ihnen Zeit verbringen zu dürfen. Ganz herzlichen Dank, dass Sie in den Kanton Bern gereist sind und dass Sie hier sind. Ich freue mich auf den gemeinsamen Abend. (*Applaus*). Ich gebe nun Regierungsrat Käser das Wort.

Hans-Jürg Käser, Polizei- und Militärdirektor. Ich werde mich nicht am juristischen Seminar beteiligen, welches jetzt hier stückweise abgehalten wurde, denn die juristischen Abhandlungen wurden in der Kommission en détail durchgegangen. Für mich ist entscheidend, dass bei Artikel 14, wo es um die privaten Einrichtungen geht, in der zweiten Zeile des Antrags der Regierung steht: Die Polizei- und Militärdirektion kann in Rahmen des Bundesrechtes bei Bedarf...». Es ist nicht etwas, was wir jetzt bei der Revision des Gesetzes neu erfinden würden. Es ist etwas, was wir längstens so handhaben und was auch im alten Gesetz über den Straf- und Massnahmenvollzug in der Sache enthalten war. Das ist ein ganz entscheidender Punkt.

Ich möchte ein Thema aufnehmen, was mehrere Votantinnen und Votanten erwähnt haben. Wir sind darauf angewiesen, auf gewisse private Partner im Justizvollzug zurückgreifen zu können. Nehmen wir zum Beispiel noch einmal die Ärzte. Es gibt doch nicht in jeder Vollzugseinrichtung einen hauptamtlichen Arzt oder eine Ärztin. Es handelt sich um private und sie müssen gewisse Möglichkeiten haben. Diese Möglichkeiten und auch die Grenzen sind im Gesetz enthalten und

werden auch in den Verordnungen entsprechend enthalten sein. Ich bin Ihnen sehr dankbar, wenn Sie, sowohl die Anträge, die in der SiK bereits eingebracht wurden wie auch die neuen ablehnen. Denn die Formulierung von Artikel 14, wie er von der Regierung eingebracht wurde und jetzt vorliegt, ist nach unserer Auffassung juristisch haltbar, und er schafft die Möglichkeiten, die wir brauchen, damit wir den Justizvollzug umsichtig aber auch umfassend gewährleisten können.

Präsidentin. Die Antragstellerin wünscht noch einmal das Wort.

Simone Machado Rebmann, Bern (GPB-DA). Die Formulierung ist selbstverständlich juristisch haltbar, sie ist wirklich wasserfest. Es geht aber um die Einführung des Vollzugs von Freiheitsstrafen in privaten Einrichtungen. Philippe Müller – es geht nicht um Ärzte, die beigezogen werden sollen oder um Pfarrer. Das ist Thema von Artikel 15. Wir sind jetzt bei Artikel 14, in dem steht, dass diese Freiheitsstrafen eben vollzogen werden können sollen. Bis jetzt war dies im Kanton Bern nicht Praxis. Mit der Entscheidung, die wir heute treffen, führen wir das ein. Und es ist wichtig. Man kann das machen und sagen, Privatgefängnisse im Kanton Bern seien in Ordnung und das solle man machen. Aber man muss wissen, was man entscheidet und man muss eine Haltung dazu haben. Und dann soll man es machen, wenn man es will oder es ablehnen, wenn man es nicht will.

Präsidentin. Wünscht der Kommissionspräsident noch das Wort? – Das ist nicht der Fall. Somit kommen wir zu den Abstimmungen. Bei Artikel 14 Absatz 1 steht der Antrag Regierungsrat und SiK dem Antrag Grüne gegenüber. Wer den Antrag Regierungsrat und SiK annimmt, stimmt ja, wer den Antrag Grüne annimmt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 14 Abs. 1; Antrag Regierung/SiK gegen Antrag Grüne (Machado Rebmann, Bern))

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme Antrag Regierung/SiK

Ja	122
Nein	17
Enthalten	2

Präsidentin. Sie haben den Antrag Regierungsrat und SiK angenommen. Wir stimmen nun über den obsiegenden Antrag ab. Wer den obsiegenden Antrag Regierungsrat und SiK annimmt, stimmt ja, wer das ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 14 Abs. 1; Antrag Regierung/SiK)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja	130
Nein	12
Enthalten	0

Präsidentin. Der Grosse Rat hat den Antrag Regierungsrat und SiK angenommen. Wir kommen nun zur Abstimmung über Artikel 14 Absatz 2. Dort liegt ein Streichungsantrag Grüne vor. Wir werden so abstimmen, dass wir den Antrag SiK und Regierungsrat demjenigen der Streichung gegenüberstellen. Wer den Antrag SiK und Regierungsrat annimmt, stimmt ja, wer das ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 14 Abs. 2; Antrag Regierung/SiK gegen Antrag Grüne (Machado Rebmann, Bern))

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme Antrag Regierung/SiK

Ja	126
----	-----

Nein	15
Enthalten	0

Präsidentin. Der Grosse Rat hat den Antrag Regierungsrat und SiK angenommen. Wir kommen nun zu Artikel 14 Absatz 3. Wer den Antrag SiK und Regierung annimmt, stimmt ja, wer ihn ablehnt bzw. dem Antrag Grüne auf Streichung zustimmt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 14 Abs. 3; Antrag Regierung/SiK gegen Antrag Grüne (Machado Rebmann, Bern))

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme Antrag Regierung/SiK

Ja	126
Nein	14
Enthalten	0

Präsidentin. Der Grosse Rat hat den Antrag SiK und Regierungsrat angenommen. Wir kommen nun zum Rückweisungsantrag SP-JUSO-PSA zu Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe a. Wer dies an die Kommission zurückweist, stimmt ja, wer das ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 14 Abs. 4 Bst. a; Antrag SP-JUSO-PSA (Graf, Interlaken))

Der Grosse Rat beschliesst:

Ablehnung

Ja	43
Nein	95
Enthalten	1

Präsidentin. Sie haben die Rückweisung abgelehnt. Somit stimmen wir noch über Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe ab. Es steht der Antrag SiK und Regierungsrat dem Antrag Grüne gegenüber. Wer den Antrag SiK und Regierungsrat annimmt, stimmt ja, wer den Antrag Grüne annimmt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 14 Abs. 4 Bst. a; Antrag Regierung/SiK gegen Antrag Grüne (Machado Rebmann, Bern))

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme Antrag Regierung/SiK

Ja	110
Nein	24
Enthalten	6

Präsidentin. Sie haben den Antrag SiK und Regierungsrat angenommen. Nun stimmen wir noch darüber ab, ob wir den obsiegenden Antrag aufnehmen oder nicht. Wer den obsiegenden Antrag SiK und Regierungsrat annimmt, stimmt ja, wer ihn ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 14 Abs. 4 Bst. a; Antrag Regierung/SiK)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja	117
Nein	19
Enthalten	4

Art. 14, Abs. 4, Bst. b
Angenommen

Präsidentin. Wir kommen nun zu Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe c. Hier liegen zwei Anträge vor, die ich gegeneinander ausmehren lasse. Wer den Antrag SiK und Regierungsrat annimmt, stimmt ja, wer den Antrag Grüne annimmt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 14 Abs. 4 Bst. c; Antrag Regierung/SiK gegen Antrag Grüne (Machado Rebmann, Bern))

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme Antrag Regierung/SiK

Ja	123
Nein	15
Enthalten	0

Präsidentin. Sie haben den Antrag SiK und Regierungsrat angenommen. Wir stimmen noch über den obsiegenden Antrag ab. Wer den obsiegenden Antrag annimmt, stimmt ja, wer ihn ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 14 Abs. 4 Bst. c; Antrag Regierung/SiK)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja	125
Nein	12
Enthalten	0

Präsidentin. Der Grosse Rat hat den Antrag SiK und Regierungsrat angenommen. Ich höre gerade, dass ich nicht nur beim Abstimmen den Artikel erwähnen soll, sondern auch bei der Resultatbekanntgabe. Dann werden wir noch ein bisschen ein grösseres Zahlengewirr bekommen, aber das werden wir schon schaffen.

Art. 14 Abs. 5
Angenommen

Präsidentin. Wir kommen nun zur beantragten Rückweisung von Artikel 14 Absatz 6(neu). Wir haben den Antrag vorhin bekommen. Wer der Meinung ist, Artikel 14 Absatz 6(neu) solle zurückgewiesen werden, stimmt ja, wer das ablehnt, stimmt nein. *(Auf der Anzeigetafel werden bei der Abstimmung auffallend viele Lücken angezeigt.)* – Haben wir ein Problem mit der Abstimmungsanlage? Bei Ihnen sieht das sehr leer aus. Dann würde ich doch sagen, dass hier das Resultat nicht stimmen kann. Kann jemand überprüfen, was hier los ist? *(Kurzer Unterbruch. Die Präsidentin fragt nach, ob die anwesenden Ratsmitglieder abgestimmt haben. Dies wird bestätigt. Die Präsidentin bespricht sich kurz mit den für die Technik zuständigen Leuten.)* – Von der Technik her heisst es, es sei alles in Ordnung. Ich werde die Frage noch einmal stellen und wir testen noch einmal. Wer Artikel 14 Absatz 6(neu) zurückweisen will, stimmt ja, wer das nicht möchte, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 14 Abs. 6(neu); Antrag SP-JUSO-PSA (Graf, Interlaken))

Der Grosse Rat beschliesst:

Ablehnung

Ja	45
Nein	90
Enthalten	0

Präsidentin. Ich finde das abgebildete Muster immer noch sehr seltsam. Stimmt das Resultat so? – Das ist der Fall, demnach hat der Grosse Rat den Rückweisungsantrag abgelehnt. Somit stimmen wir nun über den Antrag zu Artikel 14 Absatz 6(neu) ab. Wer den Antrag der Grünen (Machado Rebmann, Bern) annimmt, stimmt ja, wer ihn ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 14 Abs. 6(neu); Antrag Grüne (Machado Rebmann, Bern))

Der Grosse Rat beschliesst:

Ablehnung

Ja 45

Nein 93

Enthalten 0

Präsidentin. Der Grosse Rat hat den Antrag Grüne zu Artikel 14 Absatz 6(neu) abgelehnt.

Art. 15 Abs. 1

Antrag Gabi Schönenberger, Schwarzenburg (SP)

Bereiche «Sicherheit und Transport» streichen

Antrag Grüne (Machado Rebmann, Bern)

~~Die zuständige Stelle der Polizei- und Militärdirektion kann in den Bereichen Gesundheit und Betreuung sowie interkantonalen oder internationalen Transport private Personen beiziehen.~~

Art. 15 Abs. 3

Antrag Gabi Schönenberger, Schwarzenburg (SP)

Streichen

Antrag Grüne (Machado Rebmann, Bern)

~~Private Personen, die Transportdienstleistungen erbringen, unterstehen dem Zwangsanwendungsgesetz (ZAG).~~

Art. 15 Abs. 4

Antrag Grüne (Machado Rebmann, Bern)

Die zuständige Stelle der Polizei- und Militärdirektion legt in einem Leistungsvertrag die Befugnisse der privaten Person fest *und bestimmt in der Verordnung die erforderlichen Fachkompetenzen (und bestimmt insbesondere die im Einzelfall zulässigen Zwangsanwendungen für private Personen gemäss Abs. 3)*

Art. 16 Abs. 4

Antrag Grüne (Machado Rebmann, Bern)

Personen, die zur Anordnung und Durchführung von Sicherheitsmassnahmen und Disziplinar-massnahmen ~~sowie zur Anwendung von physischem und psychischem Zwang~~ berechtigt werden, müssen angemessen ausgebildet sein und sich regelmässig weiterbilden.

Sarah Gabi Schönenberger, Schwarzenburg (SP). Zuerst möchte ich noch etwas zur Aussage von Philippe Müller von vorhin sagen, es handle sich ja schliesslich um Verbrecher. Ich gehe davon aus, dass auch diese Menschen bleiben, eines gewissen Schutzes bedürfen und ihre Rechte in einem demokratischen Rechtsstaat wie dem unseren mit einer Inhaftierung nicht einfach verlieren. Einverstanden? Es geht bei den Anträgen hier – werter Kollege Leuenberger – auch weder um Kuscheljustiz noch um Täterschutz, sondern handelt sich um einen ganz sensiblen Bereich, dem man besondere Beachtung schenken muss. Es ist unsere Pflicht, ganz genau hinzuschauen, was hier in das Gesetz geschrieben wird. Die beiden Anträge kommen übrigens auch nicht einfach aus der

Küche der Demokratischen Jurist_innen. Sie sind wohl überlegt und wurden unter anderem eingereicht auch gerade aufgrund meiner beruflichen Erfahrung auf Bundesebene bezüglich Zwangsausschaffungen mit Hilfe Privater. Dort können sehr heikle Situationen entstehen und sich wichtige und berechnete Fragen stellen. Der Kanton kann zwar staatliche Aufgaben an Private delegieren – was zu Teil durchaus Sinn macht – und hat auch immer noch die Aufsichtspflicht. Aber die Übertragung der Möglichkeit der Anwendung von physischem Zwang an Private und die Übertragung des Transports an private Sicherheitsunternehmungen erachte ich als äusserst heikel.

Die gesetzliche Formulierung in Artikel 15 Absatz 1 lautet: «Die zuständige Stelle der Polizei- und Militärdirektion kann für die Erfüllung einzelner Aufgaben private Personen beiziehen, insbesondere in den Bereichen Gesundheit, Betreuung, Sicherheit und Transport». Es ist hier nicht nötig, die Bereiche Transport und Sicherheit explizit unter «insbesondere» zu nennen. Die Weglassung der expliziten Nennung in den Bereichen Transport und Sicherheit bedeutet nicht, dass es gänzlich ausgeschlossen wäre. Es streicht den Bereich einfach nicht noch besonders hervor, belässt aber einen gewissen Spielraum.

Ich komme nun zu Artikel 15 Absatz 3. Dass Private, die mit Sicherheitsaufgaben betraut sind, bei der Überwachung einer Vollzugseinrichtung und der Sicherung beim Transport physischen Zwang anwenden können, ist für mich nicht verantwortbar. In dem hochsensiblen Bereich Sicherheit und Transport soll die Anwendung von physischem Zwang nicht an Private delegiert werden können. Auch bei einem voraussichtlich unproblematischen Gefangenen kann es jederzeit zu heiklen Zwischenfällen kommen. Es ist damit nie auszuschliessen, dass die Situation nicht plötzlich eskalieren oder völlig ausser Kontrolle geraten könnte und folglich zusätzliche Zwangsmittel nötig werden könnten. Diese Verantwortung ist nicht vom Staat hin zu Privaten delegierbar und auslagerbar. Sie ist auch nicht Privaten aufzubürden. Die Kontrolle, die direkte Aufsicht über physische Zwangsmittel beispielsweise, wäre dadurch einfach zu weit weg. Darum muss man hier konsequent sein, was folglich die Streichung des ganzen Artikels 15 Absatz 3 notwendig macht. Ich bitte Sie, meinen Antrag zu unterstützen.

Präsidentin. Für die Kommission hat Grossrat Wenger das Wort.

Markus Wenger, Spiez (EVP), Kommissionspräsident der SiK. Hochvertraute liebe Mitlandleute – das ist die Begrüssungsformel, die im Glarnerland anwendet wird, wenn man mit einem Votum Erfolg haben will. Ich wende diese jetzt hier auch an, da ich mit meinem Votum auch Erfolg haben möchte. Die Kommission hat sich bei der Beratung dieses Gesetzes zu Artikel 15 von den zuständigen Personen instruieren lassen, was damit genau gemeint ist, wenn man besonders im Bereich von Gesundheit, Sicherheit und Transport Private einbeziehen will. Uns wurden Beispiele aus den drei Bereichen aufgezählt und erklärt. Beispielsweise handelt es sich um Ärzte, die ja private Personen sind, aber auch um Sicherheitsleute, die bei personellen Engpässen beispielsweise in der Eingangskontrolle beigezogen werden können. Es kann auch im Speziellen bei Transporten sein, die über die Kantonsgrenzen hinausgehen oder bei Bahntransporten, welche bereits heute durch private Firmen gemacht werden. Darum stimmte danach die Kommission mit einem Stimmenverhältnis von 13 gegen 2 Stimmen bei 2 Enthaltungen dem ursprünglichen Gesetzesartikel, wie er in den Unterlagen vorliegt, zu. Wir haben uns nicht davon überzeugen lassen, dass hier irgendwo etwas Kritisches daran wäre, wenn man dies so weiterführt. Im Wesentlichen handelt es sich um Sachen, die bereits heute institutionalisiert sind und nicht geändert werden. Darum bitte ich Sie auch, der Version, wie sie die Kommission überweisen hat, zuzustimmen.

Präsidentin. Ich habe vorhin nicht mehr daran gedacht, dass wir ja beschlossen haben, die Artikel 15 und 16 gemeinsam zu beraten. Von dem her ist es sinnvoll, wenn jetzt Grossrätin Machado ihre Anträge zu den Artikeln 15 und 16 noch vorstellt und wir danach über alles zusammen beraten können. Grossrätin Machado hat das Wort.

Simone Machado Rebmann, Bern (GPB-DA). Ja, werter Landrat von Glarus – Sie haben es schon gerade in eine heisse Diskussion getroffen. Bei Artikel 15 steht der Beizug von privaten Personen im Straf- und Massnahmenvollzug zur Diskussion. Hier führe ich auch wieder das staatliche Gewaltmonopol an, welches wir aufrechterhalten wollen. Aus diesem Grund dürfen Private im Strafvollzug nur in den Bereichen Gesundheit und Betreuung zugelassen werden. So können freiberufliche Ärztinnen und Pfarrer bei Bedarf beigezogen werden. Die Bereiche Sicherheit und Transport sollen ausgenommen werden, weil man hier automatisch physischen Zwang anwenden muss. Man

muss ja verhindern, dass die Gefangenen entweichen. Der Antrag von der Kollegin Sarah Gabi Schönenberger ist konsequenter, deshalb haben wir unseren Antrag zurückgezogen und stimmen dem Antrag der Kollegin zu Absatz 1 zu. Will man am staatlichen Gewaltmonopol festhalten, muss man auch die Zwangsanwendung von privaten Personen ablehnen, die in Absatz 3 vorgesehen ist. Wie es Kollegin Gabi Schönenberger vorschlägt, muss man diesen Absatz streichen. Das Amt für Justizvollzug macht es vor. Dort gibt es einen amtsinternen Transportdienst für die Bewachungsstation am Inselspital. Es gibt 12 Mitarbeitende, die kranke Gefangene von und zu den Vollzugseinrichtungen bringen. Die Befugnisse der privaten Personen sollen in einem Leistungsvertrag festgelegt werden, ebenso die erforderlichen Fachkompetenzen. Das gewährleistet einen rechtmässigen, rechtsgleichen und kompetenten Strafvollzug. Darum fordern wir eine Neufassung von Absatz 4 des Artikels 15. Artikel 16 Absatz 4 ist eine Anpassung an die Forderung, dass die Anwendung von physischem Zwang ausschliesslich eine staatliche Aufgabe ist.

Also: Keine Ausübung von physischem Zwang durch private Personen im Kanton Bern. Darum muss in Artikel 1 der Bereich Sicherheit und Transport ausgenommen und der Absatz 3 gestrichen werden. Befugnisse und Fachkompetenzen der privaten Personen gehören in einen Leistungsvertrag und in die Verordnung, und sie sind zu verpflichten, sich regelmässig weiterzubilden.

Präsidentin. Ich gebe nochmals dem Kommissionssprecher das Wort.

Markus Wenger, Spiez (EVP), Kommissionspräsident der SiK. Bei Artikel 15 Absatz 4 und bei Artikel 16 Absatz 4 geht es eigentlich auch wieder um das, worüber wir bereits in einem früheren Artikel diskutiert haben. Wenn wir gewisse Aufgaben an Private delegieren, so müssen wir ihnen auch die nötigen Instrumente delegieren. So ist es unabdingbar, dass wir dementsprechend den Einsatz von physischem und psychischem Zwang, dort mitdelegieren, damit sie bei einem Transport auch die Möglichkeit haben, die Leute entsprechend bei der Stange zu halten.

Präsidentin. Es kommen nun die Fraktionen an die Reihe.

Philippe Müller, Bern (FDP). Ich bitte Sie, die Anträge abzulehnen. Es wurde bereits gesagt: Wenn man diese Aufgaben nicht delegieren will, dann sollen sie halt von staatlichem Personal, insbesondere Polizisten, erledigt werden. Es wurde von Konsequenz gesprochen. Dann müsste man aber seitens der Antragsteller konsequenterweise auch die Erhöhung des Bestands der Polizei um die nötige Anzahl Leute verlangen. Und noch etwas Zweites. Sarah Gabi Schönenberger, du hast gesagt, man solle genau hinschauen, was man ins Gesetz schreibt. Und ich fände es gut, wenn man auch genau hinhören würde, was ich jeweils sage. Ich habe nämlich nicht gesagt, es seien Verbrecher, sondern ich habe gesagt, es gehe hier im Wesentlichen um verurteilte Straftäter, was nicht dasselbe ist.

Samuel Leuenberger, Trubschachen (BDP). Wir sind jetzt bei dem Artikel angelangt, zu dem eigentlich schon viele beim vorherigen Artikel votiert haben. Es geht nämlich um den Beizug von privaten Unternehmen oder privaten Personen zur Ausübung dieser Aufgaben. Wir sehen keinen Grund, warum man keine privaten Personen beiziehen sollte. Wir sehen aber, dass zwischen der Argumentation der Grünen und der Argumentation von Frau Gabi ein Unterschied besteht. Frau Gabi hat argumentiert, sie wolle hier explizit die Aufzählung von Sicherheit und Transport ausschliessen. Das heisse für sie im Antrag nicht, dass dies generell nicht an Private delegiert werden könne, sondern man wolle es einfach nicht namentlich aufführen. So habe ich wenigstens das Votum von Frau Gabi verstanden. Frau Machado hat gesagt, sie habe ihren Antrag zurückgezogen, zugunsten desjenigen von Frau Gabi, weil dieser absolut sei und Sicherheit und Transport damit definitiv ausgeschlossen würden. Da weiss ich nicht genau, wer jetzt welchen Antrag stellt. Generell schlagen wir Ihnen vor, die Anträge allesamt abzulehnen, dann haben wir nämlich Klarheit. Wir haben Klarheit darüber, dass wir auch Sicherheit und Transport an Private delegieren können. Und Kolleginnen und Kollegen, das ist nichts Neues. Andere Kantone lassen gewisse Transporte bereits durch private Firmen und Personen durchführen. Sämtliche Kantone haben in einem Rahmenvertrag mit der SBB und der Securitas ausgehandelt, dass die SBB zusammen mit der Securitas Gefangenentransporte auf der Schiene durchführt. Dies geschieht schon seit über 15 Jahren. Bis jetzt hat diese Grundlage, Delegation an Private von solchen Transporten, nicht zu rechtstaatlichen Problemen oder irgendwelchen Streitereien geführt. Darum bitten wir Sie, alle Anträge in diesem Block abzulehnen.

Urs Graf, Interlaken (SP). Bezüglich Artikel 15 hat die SP-JUSO-PSA-Fraktion geteilte Ansichten. Ein Teil unterstützt den Antrag von Sarah Gabi, so wie ihn die Absenderin formuliert hat, der insbesondere kein privates Engagement bei Transport und Sicherheit will. Ein Teil der SP-JUSO-PSA-Fraktion empfindet den vorgeschlagenen Weg von Artikel 15 im Entwurf nach einer kritischen Auseinandersetzung als sachgerecht. Interkantonale Gefangenentransporte, Jail Trail, Ärzte, Lehrer usw. sind Teil des Justizvollzugs und führen ihre Funktion aus. Wichtig ist, dass Artikel 15 Absatz 2 die entsprechende Fachkompetenz fordert und dass Artikel 16 eingehalten ist. Es ist auch so, dass die real existierende Situation so ist. Darum ist es höchste Zeit, dass diese jetzt auch gesetzlich entsprechend geregelt wird.

Etienne Klopfenstein, Corgémont (SVP). Chers amis du canton de Glaris, peut-être vous rendez-vous compte tout d'un coup que l'on se trouve dans un canton bilingue, cela peut aussi être très intéressant de voir que dans le canton de Berne on a la possibilité de s'exprimer dans les deux langues que nous possédons. Pour revenir aux articles 15 et 16, actuellement déjà certaines tâches sont confiées à des organisations privées qui sont reconnues expérimentées et qui ont été choisies par la Direction. Avec cette pratique, cela permet à notre canton d'avoir plus de flexibilité dans l'exécution de ses devoirs. Actuellement c'est déjà le cas, il faut donc soutenir la proposition du Conseil-exécutif.

Präsidentin. Ich gebe das Wort nochmals dem Kommissionspräsidenten.

Markus Wenger, Spiez (EVP), Kommissionspräsident der SiK. Ich habe Ihnen bereits beim Eintretensreferat erklärt, wie gut wir von Frau Eugster betreut wurden. Sie hat auch sofort gemerkt, dass ich in meinem letzten Votum ein bisschen zu viele Worte gebraucht habe. Es ist natürlich schon so, dass der Text gilt, den Sie in der Vorlage haben. Bei Artikel 15 Absatz 4 steht nur «Zwangsanwendung», bei Artikel 16 Absatz 4 steht «physischer Zwang» und das andere, was im Artikel durchgestrichen ist, ist nicht korrekt. Also die Vorlage 16 Absatz 4 schreibt nur von physischem Zwang. Dies nur als Ergänzung zu meinem Votum von vorhin.

Präsidentin. Es haben sich keine Fraktionen und keine Einzelsprecher mehr gemeldet. Bevor ich das Wort dem Regierungsrat übergebe, möchte ich auf Folgendes hinweisen: Es gibt Einzelne, die schon gemütlich davonschleichen. Das ist auch okay, aber bitte räumen Sie unbedingt Ihr Pult. Am Wochenende finden hier die 600-Jahr-Feiern statt. Nicht, dass irgendjemand dann in Ihren Sachen wühlt. Das heisst, Sie müssen wirklich das Pult räumen. – Nun übergebe ich gerne das Wort an Regierungsrat Käser.

Hans-Jürg Käser, Polizei- und Militärdirektor. Ich spreche zu denjenigen, die hier im Saal sind und nicht zu denjenigen, die davongeschlichen sind. Ich bitte Sie, die Anträge zu diesem Artikel abzulehnen. Sicherheit und Transport – da darf man sich nichts vormachen. Der Kanton Bern ist nicht in der Lage, den Transport von Gefangenen selbst durchzuführen. Frau Machado hat erwähnt, wir hätten zwölf Mitarbeiter für unseren Transportdienst. Das ist so. Aber dieser Transportdienst ist mehr als ausgelastet. Und es gibt Situationen, wo eine Person das Fahrzeug steuert und keine Begleitperson dabei ist. Dies, weil wir über zu wenig Personal verfügen für Transporte von Gefangenen im Kanton, von Gefängnis zu Gefängnis, vom Gefängnis zum Gericht, vom Gericht zu einer Justizvollzugsanstalt usw. Und es existiert, wie erwähnt wurde, seit etwa 15 Jahren eine interkantonale Vereinbarung, welche damals die KKJPD mit dem neudeutschen Namen Jail Train System lancierte. Da werden Gefangene auf der Schiene durch die SBB mit den Securitas transportiert und anschliessend zum Beispiel in Bern beim Weiermannshaus auf Vans umgeladen. Das können Vans des Kantons Bern sein, von ebendieser Transportabteilung mit den zwölf Mitarbeitern, es können aber auch Securitas-Fahrzeuge sein. Wir sind darauf angewiesen, dass wir das weiterhin so handhaben können. Darum ist es in dieser Form im Gesetz geregelt. Und selbstverständlich sind die Leute fachlich kompetent und selbstverständlich müssen sie aus- und weitergebildet werden. Wir haben einen hohen Standard. Aber ohne das geht es nicht.

Ich erinnere daran, dass wir am Inselspital die Bewachungsstation haben, wo kranke oder hospitalisierte Gefangene aus der ganzen Schweiz medizinisch betreut werden. Diese müssen dorthin transportiert werden. Das machen unterschiedliche Partner. Manchmal ist es unser Transportdienst, manchmal sind es die Polizeikorps anderer Kantone. Wir brauchen hier die Freiheit, die wir bisher

hatten, sonst können wir diese Aufgabe nicht garantieren. Ich bitte Sie, die Anträge abzulehnen.

Präsidentin. Die Antragstellerin hat noch einmal das Wort.

Simone Machado Rebmann, Bern (GPB-DA). Es geht auch hier wieder darum, eine Entscheidung zu treffen, ob wir im Kanton Bern Privaten erlauben wollen, physischen Zwang auszuüben. Bis jetzt war in diesem Jail Train System meistens ein Polizist aus Zürich dabei. Es ist durchaus möglich, dass da ein amtlich vereidigter Polizist oder eine amtlich vereidigte Polizistin mit einer guten Ausbildung die Transporte begleitet. Es ist nicht nötig, das so festzuschreiben. Man kann es anders lösen. Es kommt einfach darauf an, wie man es haben will und aus welchem Grund.

Präsidentin. Wir kommen somit zu den Abstimmungen. Zu Artikel 15 Absatz 1 steht der Antrag SiK und Regierungsrat dem Antrag Gabi Schönenberger gegenüber. Wer den Antrag SiK und Regierungsrat annimmt, stimmt ja, wer das ablehnt und den Antrag Gabi Schönenberger bevorzugt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 15 Abs. 1; Antrag Regierung/SiK gegen Antrag Gabi Schönenberger, Schwarzenburg (SP) / Grüne (Machado Rebmann, Bern))

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme Antrag Regierung/SiK

Ja	102
Nein	32
Enthalten	0

Präsidentin. Der Grosse Rat hat den Antrag SiK und Regierungsrat angenommen. Wir stimmen nun über den obsiegenden Antrag ab. Wer den obsiegenden Antrag annimmt, stimmt ja, wer ihn ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 15 Abs. 1; Antrag Regierung/SiK)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja	119
Nein	15
Enthalten	0

Präsidentin. Sie haben Artikel 15 Absatz 1 gemäss Antrag SiK und Regierungsrat angenommen.

Art. 15 Abs. 2

Angenommen

Präsidentin. Zu Artikel 15 Absatz 3 liegt ein Streichungsantrag vor. Wer den Antrag SiK und Regierungsrat annimmt, stimmt ja, wer ihn ablehnt bzw. den Streichungsantrag Gabi Schönenberger annimmt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 15 Abs. 3; Antrag Regierung/SiK gegen Antrag Gabi Schönenberger, Schwarzenburg (SP) / Grüne (Machado Rebmann, Bern))

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme Antrag Regierung/SiK

Ja	98
Nein	39
Enthalten	0

Präsidentin. Der Grosse Rat nimmt den Antrag SiK und Regierungsrat zu Artikel 15 Absatz 3 an. Wir kommen nun zu Artikel 15 Absatz 4. Hier steht der Antrag SiK und Regierungsrat dem Antrag Grüne gegenüber. Wer den Antrag SiK und Regierungsrat annimmt, stimmt ja, wer den Antrag Grüne annimmt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 15 Abs. 4; Antrag Regierung/SiK gegen Antrag Grüne (Machado Rebmann, Bern))

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme Antrag Regierung/SiK

Ja	119
Nein	14
Enthalten	1

Präsidentin. Der Grosse Rat hat dem Antrag SiK und Regierungsrat zu Artikel 15 Absatz 4 den Vorzug gegeben. Wir müssen nun schauen, ob Sie ihn insgesamt annehmen. Deshalb machen wir eine weitere Abstimmung über den obsiegenden Antrag. Wer den obsiegenden Antrag annimmt, stimmt ja, wer ihn ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 15 Abs. 4; Antrag Regierung/SiK)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja	121
Nein	11
Enthalten	2

Präsidentin. Der Grosse Rat hat den Antrag SiK und Regierungsrat zu Artikel 15 angenommen.

Art. 16, Abs. 1–3

Angenommen

Präsidentin. Bei Artikel 16, Absatz 4 haben wir den Antrag SiK und Regierungsrat und den Antrag Grüne. Wer den Antrag SiK und Regierungsrat annimmt, stimmt ja, wer den Antrag Grüne annimmt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 16 Abs. 4; Antrag Regierung/SiK gegen Antrag Grüne (Machado Rebmann, Bern))

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme Antrag Regierung/SiK

Ja	117
Nein	13
Enthalten	2

Präsidentin. Der Grosse Rat hat den Antrag SiK und Regierungsrat angenommen. Wir stimmen nun noch über den obsiegenden Antrag ab. Wer den obsiegenden Antrag annimmt, stimmt ja, wer ihn ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 16 Abs. 4; Antrag Regierung/SiK)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja	121
----	-----

Nein	11
Enthalten	2

Präsidentin. Der Grosse Rat hat den obsiegenden Antrag SiK und Regierungsrat zu Artikel 16 Absatz 4 angenommen.

3. Vollzugsverfahren

Art. 17 und 18
Angenommen

Präsidentin. Wir haben ab Artikel 19 nun einen grossen Artikelblock vor uns. Angesichts der Uhrzeit von 15.46 Uhr halte ich es nicht mehr für den richtigen Moment, um in einen solch grossen Themenblock einzusteigen. Darum beenden wir hier die Nachmittagssitzung. Aber warten Sie bitte noch kurz. Auf der Tribüne möchte ich noch ganz herzlich eine Gruppe des Crystal Clubs begrüssen. Seien Sie herzlich willkommen. Es handelt sich um Gäste von Grossrätin Madeleine Amstutz. Es tut mir leid, dass wir jetzt schon so zackig ans Ende kommen und Sie gar nicht mehr länger zuschauen können. Wir hätten Ihnen gerne noch mehr Abstimmungen und Diskussion geboten. Aber wenn Sie hier weiterfahren wollen, müssen Sie am Montag um 13.30 Uhr wieder da sein, dann werden wir unsere Beratungen wieder aufnehmen. (*Applaus*) Packen Sie bitte alles ein, denn hier findet das Rathausfest statt. Und kommen Sie, wenn Sie mögen, ans Rathausfest. Ich wünsche Ihnen ein schönes Wochenende und freue mich, Sie am Montag um 13.30 Uhr wieder begrüssen zu dürfen.

Hier werden die Beratungen unterbrochen.

Schluss der Sitzung um 15.48 Uhr

Die Redaktorinnen:

Andrea Trachsel (d)

Catherine Graf Lutz (f)